

Institut für Qualitätsentwicklung
an Schulen
Schleswig- Holstein

Fachteam Pädagogik (GemS/Gym)

Basiswissen zum Thema

Schulrecht (GemS/Gym)

Stand: Januar 2021

Niklas.Guenther@iqsh.de (GemS)

Sebastian.Marcks@iqsh.de (Gym)

Von der Notwendigkeit der Kenntnisse schulrechtlicher Bestimmungen für Pädagoginnen und Pädagogen

Der Begriff der Verrechtlichung des Schulwesens bezeichnet eine Entwicklung des rechtsstaatlichen Verständnisses der Schule, die durch Urteile des Bundesverfassungsgerichtes in den 70er Jahren eingeleitet wurde. In diesen Urteilen wurde für schulische Maßnahmen, die wegen ihrer Bedeutung für das gesamte Schulwesen sowie die Grundrechte der Eltern und Schüler von wesentlicher Bedeutung sind, eine gesetzliche Grundlage verlangt.

Die mit dieser Entwicklung verbundene Aufgabe der Rechtsfigur des „besonderen Gewaltverhältnisses“ führte zudem zu einer Ausdehnung der Klagemöglichkeiten der Eltern und der Lernenden.

Die Verrechtlichung des Schulwesens zwingt Pädagogen, die sich weder über Rechtsformen hinwegsetzen wollen, noch aus Angst vor möglicherweise rechtswidrigem Handeln pädagogisch sinnvolle Maßnahmen unterlassen wollen, zu einer Auseinandersetzung mit dem Schulrecht.

Aus der Notwendigkeit, sich grundlegende schulrechtliche Kenntnisse anzueignen, kann aber auch eine Tugend werden, da Schulrechtskenntnisse Lehrenden und Leitenden an den Schulen auch das pädagogische Handeln erleichtern können, indem sie feste Orientierungspunkte und Argumentationshilfen bei Gesprächen mit Eltern, Schülerinnen und Schüler, Kollegium und vorgesetzten Stellen bieten. Außerdem wirkt die Bezugnahme auf Rechtsnormen und -begriffe häufig versachlichend und kann die Entscheidungs- und Kompromissfähigkeit erhöhen.

Aus: Böhm, Th.: Schule und Recht: Überblick und Lernziele.

In: Schulleitung. Ein Lernsystem. Neuwied 1978 (Loseblattsammlung, Aktualisierung vom Februar 2003, S. 3 ff)

I. Themen und Handlungsfelder

A Rechte und Pflichten der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler

A 1	Rechte und Pflichten von Schülerinnen und Schülern (S. 5f.)	
	Allgemeine Pflichten und Rechte	SchulG § 11(2)-(3), §17, § 26(1)-(2), §§ 79-81
A 2	Rechte und Pflichten der Lehrkräfte (S. 6ff.)	
	- Amtsverschwiegenheit - Einhalten des Dienstweges - Teilnahme an Schulveranstaltung - Aufsichtspflicht, Weisungsrecht - Nebentätigkeit - Weisungsrecht des/der Schulleiter/in - Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten - Verbot der Annahme von Geschenken	§33 BeamStG - SchulG § 17 - SchulG §§ 33 (3),(6); 34 (1), (4), (7) - DO §§ 4 + 6 - 9 - Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (Runderlass des Finanzministeriums vom 6.4.2010)

B Handlungsfelder

B 1	Auftrag der Schule (S. 11ff.)	
	- Planung und Gestalten des Unterrichts - Schulausflüge / Lernen am anderen Ort	§ 4 SchulG Pädagogische Ziele § 5 SchulG Formen des Unterrichts § 34(1) SchulG - SAVOGym §7 - GemVO §1, §3 - Lernen am anderen Ort (Runderlass des MBF vom 19.5.2006) - Lernen am anderen Ort (Leitfaden)
B 2	Umgang mit Konflikten (S. 15ff.)	
	- Erziehungsmittel - Pädagogische Maßnahmen - Ordnungsmaßnahmen - Verwaltungsakt	- SchulG § 25 Maßnahmen bei Konflikten mit oder zwischen Schülerinnen und Schülern § 7 DO - SchulG § 64 (3), § 65 (1)-(3) - LVwG §§ 106 (-129)
B 3	Mitbestimmung und Gestaltung (Konferenzen) (S. 17f.)	
	- Schulkonferenz - Lehrerkonferenz - Klassenkonferenz - Fachkonferenz - Personalrat	§§ 64-66 SchulG

B4	Fachliche Anforderungen (S. 18)	
	• Bildungsstandards • Fachanforderungen • Ergänzung zu den Fachanforderungen: Medienkompetenz - Lernen mit digitalen Medien • schulinterne Fachcurricula • ggf. Beschlüsse der Fachkonferenz	• https://www.kmk.org/de/themen/qualitaetssicherung-in-schulen/bildungsstandards.html#c2604 • https://lehrplan.lernnetz.de/index.php?wahl=199 • https://lehrplan.lernnetz.de/index.php?wahl=214
B 5	Leistungsbewertung, Aufstieg, Versetzung (S. 19ff.)	
	• Notenstufen • Zeugnisse • Orientierungsstufe • Versetzungsregelungen • Nachteilsausgleich	• GemVO §§ 6 - 7 • SAVOGym §§ 6 - 11 • Leistungsnachweise in der Primar und Sekundarstufe I, Erlass des MBWK vom 3. Mai 2018 - III 3 • Zahl und Umfang der Klassenarbeiten in der gymnasialen Oberstufe (Runderlass d. MBF v. 31.08.2009) • Zeugnisverordnung (ZVO) v. 18. Juni 2018 §§ 2 -6
B6	Abschlüsse (S. 27ff.)	
	• Erster allgemeinbildender Abschluss (ESA) • Mittlerer Schulabschluss (MSA) • Fachhochschulreife • Abitur	• GemVO §8; §§ 9, 12 - 13, 15 - 19 • SAVOGym §12 • Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO) v. 2.7.2018: §2 (6) • OAPVO §23
B 7	Datenschutz, Internet, Mail (S. 32ff.)	
	• Erhebung von Daten • Verarbeitung von Daten innerhalb der Schule • Verarbeitung von Daten außerhalb der Schule • Auskunft • Einsicht in Akten • Internetnutzung, Mail	• Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 2. Mai 2018 • § 30 SchulG • Schul-Datenschutzverordnung – SchulDSVO vom 18. Juni 2018 • https://www.datenschutzzentrum.de/bildung
B 8	Urheberrecht (S. 36f.)	
	• Fotokopieren • Scannen, Digitalisate • Filme im Unterricht	• Gesamtvertrag zu Vervielfältigungen (Fotokopien und Scans) an Schulen vom 20. Dezember 2018; Gesamtvertrag zur öffentlichen Zugänglichmachung von Artikeln aus der Tagespresse für Nutzungen an Schulen vom 19. Dezember 2019 • https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/lehrer_innen/urheberrecht.html • http://schulbuchkopie.de/
B 9:	Inklusion (S. 38)	
	• Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs • Förderschwerpunkte • Aufgabe der Förderzentren • Kooperation Förderzentrum / allgemeinbildende Schulen	• § 45 SchulG • Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung (SoFVO) vom 8. Juni 2018: §§ 3 + 4

II. Rechtstexte

A 1	Rechte und Pflichten von Schülerinnen und Schülern
	SchulG §11 (2) Aufgrund des Schulverhältnisses sind die Schülerin und der Schüler berechtigt und verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen, vorgesehene Prüfungen abzulegen und andere für verbindlich erklärte Schulveranstaltungen zu besuchen. Die Schule kann für einzelne Schülerinnen und Schüler die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen, die ihrer Förderung dienen, für verbindlich erklären. (...) (3) In jedem Schuljahr erhalten die Schülerin und der Schüler Unterricht in der Jahrgangsstufe der Schulart, der sie aufgrund ihres Alters, ihrer Begabung und Leistung oder ihres Ausbildungsjahres während der Berufsausbildung zugewiesen sind. Die Schülerin und der Schüler haben im Unterricht mitzuarbeiten, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Die Schülerin und der Schüler sollen ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend über den Stoffplan und ihren Leistungsstand unterrichtet werden. Bestehen im Rahmen der Vorschriften für den Unterricht Wahlmöglichkeiten, treffen die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler die Entscheidung. (...)
	§17 Weisungen, Beaufsichtigung (1) Die Schülerinnen und Schüler haben in der Schule und bei sonstigen Schulveranstaltungen die Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Lehrkräfte zu befolgen, die dazu bestimmt sind, die pädagogischen Ziele der Schule zu erreichen und die Ordnung an der Schule aufrechtzuerhalten.
	§ 26 Verantwortung für den Schulbesuch (1) Eltern haben 1. dafür zu sorgen, dass sich die Schülerin oder der Schüler in ihrem oder seinem Sozialverhalten dahingehend entwickelt, dass sie oder er zu einer Teilnahme am Schulleben befähigt wird und die Schülerin oder der Schüler am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt sowie die Pflichten als Schülerin oder Schüler erfüllt, 2. die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen an- und abzumelden und dafür Sorge zu tragen, dass das Kind eine nach § 22 Abs. 2 Satz 2 bestehende Verpflichtung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs erfüllt, 3. die Schülerin oder den Schüler für die Teilnahme an Schulveranstaltungen zweckentsprechend auszustatten und die von der Schule verlangten Lernmittel zu beschaffen, 4. den zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen nachzukommen, 5. bei Schulunfällen die notwendigen Angaben zu machen. (2) Nach Erreichen der Volljährigkeit treffen die Pflichten nach Abs. 1 die Schülerin oder den Schüler (...)
	§ 79 Wesen und Aufgaben (1) Die Schülervertretung ist die gewählte Vertretung der Schülerinnen und Schüler in der Klasse und in der Schule. Sie ist Teil der Schule und gibt den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gemeinsamer Mitwirkung an den die Schule betreffenden Angelegenheiten. Die Arbeit der Schülervertretungen dient auch der politischen Bildung. (2) Die Schülervertretung hat folgende Aufgaben: 1. die Wahrnehmung gemeinsamer Anliegen der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter, den Lehrkräften, den Elternvertreterinnen und Elternvertretern und Schulaufsichtsbehörden, 2. die Wahrnehmung selbstgestellter kultureller, fachlicher, sozialer und sportlicher Aufgaben innerhalb des Schulbereichs und 3. die Mitwirkung an der Gestaltung des Schullebens. (3) Schülervertreterinnen und Schülervertreter können eine Schülerin oder einen Schüler ihrer oder seiner Schule auf deren oder dessen Wunsch bei der Wahrnehmung von Rechten gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Lehrkräften, insbesondere bei Ordnungsmaßnahmen und Beschwerdefällen, unterstützen. § 80 Tätigkeit der Schülervertreterinnen und Schülervertreter (1) Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter sind ehrenamtlich tätig und als Mitglied in der Klassensprecherversammlung und der Schulkonferenz an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Schülervertreterinnen und Schülervertreter dürfen wegen ihres Amtes von der Schulleiterin, dem Schulleiter oder den Lehrkräften weder bevorzugt noch benachteiligt werden. (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter darf in die Arbeit der Schülervertretung nur eingreifen, soweit es zur Einhaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften erforderlich ist. (3) Die Schulleiterinnen und Schulleiter, die Lehrkräfte und die Schulaufsichtsbehörden unterstützen die Schülervertretung bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie haben die Schülervertretung über alle grundsätzlichen, die Schülerinnen und Schüler gemeinsam interessierenden Fragen zu unterrichten. (...)

§ 81 Schülervertretung in der Schule

(1) Die Schülervertretung in der Schule besteht aus der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher, der **Klassensprecherversammlung und der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher**. (...)

(2) Die Schülerinnen und Schüler einer Klasse wählen die Klassensprecherin oder den Klassensprecher aus ihrer Mitte. **Ihr oder ihm ist Gelegenheit zu geben, Fragen der Schülervertretung mit der Klasse zu erörtern**. (...)

A 2 Rechte und Pflichten der Lehrkräfte

Beamtenstatusgesetz - BeamStG § 33 Grundpflichten

(1) Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

(2) Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.

SchulG § 17 Weisungen, Beaufsichtigung

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben in der Schule und bei sonstigen Schulveranstaltungen **die Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Lehrkräfte zu befolgen**, die dazu bestimmt sind, die pädagogischen Ziele der Schule zu erreichen und die Ordnung an der Schule aufrechtzuerhalten.

(2) **Minderjährige Schülerinnen und Schüler** sind während des Unterrichts, während des Aufenthalts auf dem Schulgelände in der Unterrichtszeit und bei sonstigen Schulveranstaltungen durch Lehrkräfte zu **beaufsichtigen**. Durch die Beaufsichtigung sollen die Schülerinnen und Schüler vor Gefahren geschützt werden, die sie aufgrund normaler altersgemäßer Erfahrung nicht selbst übersehen und abwenden können, und vor Handlungen bewahrt werden, deren Auswirkungen sie aufgrund ihrer Entwicklung in der Regel nicht abzuschätzen vermögen. Zur Beaufsichtigung und zur Unfallverhütung können Schülerinnen und Schülern Weisungen erteilt werden.

(3) Mit der Beaufsichtigung können jeweils nach den Umständen des Einzelfalls auch Lehrkräfte anderer Schulen, Lehramtsstudentinnen und -studenten, Beschäftigte nach § 34 Abs. 5 und 6, Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie vom Schulträger angestellte sonstige Personen betraut werden.

§ 33 Schulleiterinnen und Schulleiter

(...)

(3) In Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Schulleiterinnen und Schulleiter gegenüber den Lehrkräften und den an der Schule Beschäftigten nach § 34 Abs. 5 bis 7 weisungsberechtigt. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sorgen dafür, dass die Lehrkräfte bei allen Fragen der Erziehung und des Unterrichts zusammenwirken. Zu ihrem Verantwortungsbereich gehört auch die Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst. Sie entscheiden im Rahmen der von der Lehrerkonferenz beschlossenen Grundsätze über die Fortbildungsplanung.

(...)

(6) Die Schulleiterinnen und Schulleiter können ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und andere Lehrkräfte beauftragen, Teile ihrer Aufgaben in ihrem Auftrag zu erfüllen.

§ 34 Lehrkräfte

(1) Lehrkräfte gestalten Erziehung und Unterricht im Rahmen der pädagogischen Ziele gemäß § 4, der Lehrpläne und des Schulprogramms in eigener pädagogischer Verantwortung. Sie sind dabei an die Weisungen und Anordnungen der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Schulaufsichtsbehörden gebunden. Sie fördern alle Schülerinnen und Schüler umfassend und beraten deren Eltern in schulischen Angelegenheiten. Lehrkräfte wirken an der Gestaltung des Schullebens, an der Organisation der Schule und an der Fortentwicklung der Qualität schulischer Arbeit aktiv mit. Sie stimmen sich in der pädagogischen Arbeit untereinander ab und arbeiten zusammen. Sie wirken bei der Ausbildung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst mit.

(...)

(4) Keine Lehrkraft darf gegen ihren Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen. (...)

(...)

(7) Die Schule kann zudem bei schulischen Veranstaltungen geeignete Personen zur Unterstützung der Lehrkräfte unter deren Verantwortung einsetzen. Ein Anspruch auf Entschädigung gegenüber dem Land und dem Schulträger besteht nicht.

Dienstordnung für Lehrer und Lehrerinnen an allen öffentlichen Schulen im Lande Schleswig-Holstein. Erl. vom 17. Februar 1950 (NBl. Schl.-H. Schulw. S. 31) mit späteren Änderungen zuletzt geändert durch Erl. vom 5. Juli 1978 (NBl. KM. Schl.-H. S. 233)

§ 4 Allgemeine Rechte und Pflichten der Lehrer

(1) a) Die persönliche Verantwortung eines jeden Lehrers für die Durchführung seiner Aufgaben wird durch die Gesamtverantwortung des Schulleiters weder aufgehoben noch gemindert. Die Lehrer sind bei aller Freiheit der Methode dafür verantwortlich, dass die für die einzelnen Klassen festgesetzten Lehrziele erreicht werden.

b) Die Lehrer stehen während der ganzen Schul- und Aufsichtszeit zur Verfügung der Schule. Die Zahl der wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden wird durch Verfügung der Schulaufsichtsbehörde festgesetzt. Die Lehrer können über die Pflichtstundenzahl hinaus zu Vertretungen oder für andere Aufgaben herangezogen werden, soweit diese Aufgaben mit Fragen des Unterrichts oder mit Fragen der Schulverwaltung zusammenhängen.

(2) Kein Lehrer hat ein Recht darauf, dass ihm der Unterricht in bestimmten Klassen und Fächern oder die Führung einer Klasse übertragen wird. Zum Unterricht in Fächern, in denen er keine Lehrbefähigung besitzt, kann ein Lehrer für längere Zeit nur mit seiner Einwilligung herangezogen werden.

(3) Die Lehrer haben allen Anordnungen des Schulleiters, die sich auf den Unterricht, die Schulzucht und die sonstige Amtsführung beziehen, Folge zu leisten. Sollte ein Lehrer glauben, einer dieser Vorschriften nicht nachkommen zu können, so muss er sie zunächst befolgen, jedoch steht es ihm frei, die Angelegenheit der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Ist ein Lehrer wegen Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert, so hat er diese dem Schulleiter - bei Schulen mit nur einem Lehrer der Schulaufsichtsbehörde - unter Angabe des Grundes sofort anzuzeigen. Bei Versäumnis wegen Krankheit hat er auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis beizubringen. Sobald die Krankheit länger als 3 Tage dauert, hat er unaufgefordert ein ärztliches Zeugnis einzureichen.

(...)

(7) Die Lehrer haben von allen besonderen Vorkommnissen in den von ihnen unterrichteten Klassen den Klassenlehrer, von wichtigeren auch den Schulleiter in Kenntnis zu setzen.

(...)

§ 6 Zusammenarbeit mit den Eltern

(1) Die Pflege der Verbindung mit den Eltern müssen sich alle Lehrer besonders angelegen sein lassen. Der Schulleiter und die Klassenleiter müssen in regelmäßigen Sprechstunden den Eltern der Schüler zur Verfügung stehen. Auch die übrigen Lehrer sollen nach Möglichkeit regelmäßige Sprechstunden abhalten.

(2) Jeder Lehrer ist verpflichtet, den Eltern seiner Schüler auf ihre Bitte Auskunft zu geben und sie zu beraten. Der Schulleiter soll jedoch die an ihn herantretenden Eltern in der Regel zunächst an den Klassenlehrer verweisen, sofern dies nicht unangebracht erscheint.

(3) Die Eltern müssen, wenn es die Erziehungsaufgabe der Schule erfordert, auch ohne ihre Aufforderung unterrichtet, beraten und um ihre verständnisvolle Unterstützung der Arbeit der Schule gebeten werden.

4) Abs.1-3 gelten entsprechend für die sonst Erziehungsberechtigten und die Lehrherren.

(5) Jeder Lehrer, im Besonderen aber der Klassenlehrer, soll sich bemühen, die häuslichen Verhältnisse seiner Schüler kennen zu lernen, und zwar auch durch Hausbesuche, soweit es die örtlichen und dienstlichen Verhältnisse erlauben.

(6) Der Klassenlehrer muss mindestens einmal im Schulhalbjahr mit den Eltern der Schüler seiner Klasse eine gemeinsame Besprechung durchführen. Er kann zu diesem Zweck eine Versammlung der Klassenelternschaft von sich aus einberufen, wenn ein Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Klassenelternschaft nicht zu erzielen ist. Die übrigen Lehrer der Klasse sollen nach Möglichkeit an der Versammlung teilnehmen. Sie müssen teilnehmen, wenn ihren Unterricht betreffende Fragen besprochen werden sollen.

(...)

§ 7 Erziehungsmittel

(1) Die Schule dient der Erziehung des Kindes zum verantwortlich handelnden freiheits- und ehrliebenden Menschen. Die Mittel der Erziehung müssen diesem Erziehungsziel entsprechen.

(2) Die körperliche Züchtigung ist an allen öffentlichen Schulen unzulässig. Das Recht der Notwehr und des Notstandes bleibt unberührt.

(3) Eine wirksame Erziehung zu einem freiheits- und ehrliebenden Menschen wird in keinem Augenblick die Achtung vor der zu erziehenden Persönlichkeit vergessen. Dazu gehört, dass Schimpfworte in der Schule keinen Raum haben. Ein Tadel, welcher ausgesprochen werden muss, darf niemals die Form einer Beschimpfung haben.

(4) Es ist nicht Aufgabe der Lehrer Unarten und Vergehen ihrer Schüler, welche außerhalb vorkommen, auf Anforderung des Elternhauses oder einer Behörde durch eine Schulstrafe zu ahnden. Die Anwendung von Erziehungsmitteln und die Verhängung einer Schulstrafe für ein Verhalten außerhalb der Schule sind nur dann zulässig, wenn sie im Interesse der Erziehungsaufgabe der Schule erforderlich sind. (...)

§ 8 Schriftverkehr mit Behörden

(1) Wünsche und Beschwerden der Lehrer in dienstlichen Angelegenheiten sind, soweit sie nicht von

dem Schulleiter unmittelbar erledigt werden, nur auf dem Dienstwege über den Schulleiter an die Schulaufsichtsbehörde zu leiten. An andere Personen und Dienststellen dürfen solche Anliegen in keinem Fall herangetragen werden.

(2) Der dienstliche Schriftverkehr des Lehrers hat durch die Hand des Schulleiters zu gehen.

(3) Beschwerden über den Schulleiter oder über einen Schulaufsichtsbeamten sind an dessen unmittelbaren Vorgesetzten zu richten.

§ 9 Amtsverschwiegenheit

Die Lehrer sind verpflichtet über die zu ihrer Kenntnis gelangten Dienstangelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Hierzu gehören auch Angelegenheiten, die ihnen über die Eltern der Schüler bekannt geworden sind. Sie dürfen Stellen außerhalb der Schulverwaltung über amtliche Angelegenheiten keine Auskunft erteilen.

Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Schleswig-Holstein

Runderlass des Finanzministeriums vom 6. April 2010 - VI 412 - 0312.20 -

I. Rechtslage bei Beamtinnen und Beamten

Beamtinnen und Beamte müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Nach § 42 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) dürfen Beamtinnen und Beamte, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörde.

Ein schuldhafter Verstoß gegen diese Vorschrift stellt bei Beamtinnen und Beamten ein Dienstvergehen dar (§ 47 Abs. 1 BeamStG). Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder sonstigen früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es nach § 47 Abs. 2 BeamStG als Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen verstoßen.

II. Rechtsfolgen

1. Freiheits- bzw. Geldstrafe

Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder eine dritte Person fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, erfüllt den Tatbestand der Vorteilsannahme, die nach § 331 StGB mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft wird.

Enthält die Handlung, für die die Beamtin oder der Beamte einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, zusätzlich eine Verletzung ihrer oder seiner Dienstpflichten, ist der Tatbestand der Bestechlichkeit gegeben, für die § 332 StGB eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren androht; bereits der Versuch ist strafbar.

2. Weitere Rechtsfolgen

Neben der Verhängung einer Freiheits- oder Geldstrafe sind weitere Rechtsfolgen gesetzlich vorgesehen:

Wird eine Beamtin oder ein Beamter wegen Bestechlichkeit, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt, endet das Beamtenverhältnis kraft Gesetzes mit der Rechtskraft des Urteils (§ 24 Abs. 1 BeamStG). Die Rechtsfolge des § 24 Abs. 1 BeamStG tritt auch ein bei Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Tat aus anderen Gründen, z.B. wegen Vorteilsannahme, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr. Ist die Beamtin oder der Beamte nach Begehung der Tat in den Ruhestand getreten, verliert sie oder er mit der Rechtskraft der Entscheidung ihre oder seine Rechte als Ruhestandsbeamtin oder als Ruhestandsbeamter (§ 59 BeamtVG - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein).

Unabhängig von der Durchführung eines Strafverfahrens wird in der Regel ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Auch bei der Einstellung eines Strafverfahrens oder Verhängung einer geringeren Strafe als sechs Monate bzw. einem Jahr Freiheitsstrafe müssen Beamtinnen und Beamte mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte mit der Aberkennung des Ruhegehaltes, rechnen.

Nach § 42 Abs. 2 BeamStG ist die Beamtin oder der Beamte verpflichtet, dem Dienstherrn das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte herauszugeben, soweit nicht der Verfall angeordnet oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist. Für den Umfang des Herausgabeanspruchs gelten nach § 49 Abs. 2 Satz 1 LBG die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Beamtin oder der Beamte ist nach § 49 Abs. 2 Satz 2 LBG verpflichtet, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben. Die vorstehenden Pflichten gelten auch für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte und frühere Beamtinnen und frühere Beamte. Die Ansprüche des Dienstherrn unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB). Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Dienstherr von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person der Schuldnerin oder des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 Abs. 1 BGB). Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige

Unkenntnis verjähren die Ansprüche in zehn Jahren von ihrer Entstehung an (§ 199 Abs. 4 BGB). Darüber hinaus haftet die Beamtin oder der Beamte für den durch ihre oder seine rechtswidrige und vorsätzliche oder grob fahrlässige Tat entstandenen Schaden (§ 48 BeamtStG).

III. Erläuterungen

Zur Erläuterung wird auf Folgendes hingewiesen:

1. „Belohnungen“, „Geschenke“ und „sonstige Vorteile“ im Sinne des § 42 BeamtStG sind alle Leistungen oder Zuwendungen, auf die die Beamtin oder der Beamte keinen Rechtsanspruch hat und die sie oder ihn materiell oder auch immateriell objektiv besser stellen. Hierzu zählen auch Gegenleistungen, die für eine Leistung der Beamtin oder des Beamten erbracht werden, wobei aber die Leistung in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Gegenleistung steht.

Um eine Belohnung, ein Geschenk oder einen sonstigen Vorteil kann es sich beispielsweise handeln bei

- der Zahlung von Geld,
- der Überlassung von Gutscheinen (z.B. Telefon- oder Eintrittskarten) oder von Gegenständen (z.B. Fahrzeuge, Baumaschinen) zum privaten Gebrauch oder Verbrauch,
- besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z.B. zinslose oder zinsgünstige Darlehen, Berechtigungsscheine, Behördenrabatte),
- der Zahlung unverhältnismäßiger Vergütungen für private Nebentätigkeiten (z.B. Vorträge, Gutachten),
- der Überlassung von Fahrkarten oder Flugtickets, der Mitnahme auf Reisen, Bewirtungen,
- der kostenlosen oder verbilligten Teilnahme an Veranstaltungen, z.B. kultureller oder sportlicher Art, Regattabegleitfahrten, Messen (z.B. CeBit) usw.,
- der Gewährung von Unterkunft,
- erbrechtlichen Begünstigungen, z.B. Bedenken mit einem Vermächtnis oder Einsetzung als Erbin oder Erbe,
- sonstigen Zuwendungen jeder Art, auch immateriellen Vorteilen wie z.B. Ehrungen von dritter Seite.

Es kommt nicht darauf an, ob der Vorteil von der zuwendenden Person unmittelbar oder in ihrem Auftrag von Dritten gewährt wird.

Für die Anwendbarkeit des § 42 BeamtStG ist es auch ohne Bedeutung, ob der Vorteil der Beamtin oder dem Beamten unmittelbar oder - z.B. Zuwendungen an Angehörige - nur mittelbar zugute kommt. Die Weitergabe von Vorteilen an Dritte, z.B. Verwandte, Bekannte, andere Beschäftigte oder soziale Einrichtungen, „rechtfertigt“ nicht deren Annahme; auch in diesen Fällen ist die Zustimmung der zuständigen Behörde erforderlich.

2. „In Bezug auf das Amt“ im Sinne des § 42 BeamtStG ist ein Vorteil immer dann gewährt, wenn die zuwendende Person sich davon leiten lässt, dass die Beamtin oder der Beamte ein bestimmtes Amt bekleidet oder bekleidet hat. Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist nicht erforderlich. Zum „Amt“ in diesem Sinne gehören neben dem Hauptamt auch jedes Nebenamt und jede sonstige auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der obersten Dienstbehörde ausgeübte Nebentätigkeit. In Bezug auf das Amt gewährt kann auch eine Zuwendung sein, die die Beamtin oder der Beamte durch eine im Zusammenhang mit ihren oder seinen dienstlichen Aufgaben stehende sonstige Nebentätigkeit erhält.

Vorteile, die ausschließlich mit Rücksicht auf Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre der Beamtin oder des Beamten gewährt werden, sind nicht „in Bezug auf das Amt“ gewährt. Derartige Beziehungen dürfen aber nicht mit Erwartungen in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit der Beamtin oder des Beamten verknüpft sein. Erkennt die Beamtin oder der Beamte, dass an den persönlichen Umgang derartige Erwartungen geknüpft werden, darf sie oder er weitere Vorteile nicht mehr annehmen. Die unter Abschnitt III Nummer 3 dieser Verwaltungsvorschrift dargestellte Verpflichtung, die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten von versuchten Einflussnahmen auf die Amtsführung zu unterrichten, gilt auch hier.

3. Die Beamtin oder der Beamte darf eine nach § 42 BeamtStG zustimmungsbedürftige Zuwendung erst annehmen, wenn die Zustimmung der nach § 49 LBG zuständigen Behörde vorliegt, es sei denn, dass diese nach Abschnitt III Nummer 5 als stillschweigend erteilt anzusehen ist. Die Zustimmung ist schriftlich zu beantragen. Die Beamtin oder der Beamte hat die für die Entscheidung maßgeblicher Umstände vollständig mitzuteilen.

Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, darf die Beamtin oder der Beamte die Zuwendung ausnahmsweise vorläufig annehmen, muss aber um die Genehmigung unverzüglich nachsuchen. Hat die Beamtin oder der Beamte Zweifel, ob die Annahme eines Vorteils unter § 42 BeamtStG fällt oder stillschweigend genehmigt ist, hat sie oder er die Genehmigung zu beantragen. Darüber hinaus ist sie oder er verpflichtet, über jeden Versuch, ihre oder seine Amtsführung durch das Angebot von Geschenken oder Belohnungen zu beeinflussen, die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten zu unterrichten.

4. Die Zustimmung zur Annahme eines Vorteils darf nur erteilt werden, wenn nach der Lage des Falles nicht zu besorgen ist, dass die Annahme die objektive Amtsführung der Beamtin oder des Beamten beeinträchtigt oder bei dritten Personen, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, den Eindruck ihrer oder seiner Befangenheit entstehen lassen könnte. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn mit der Zuwendung von Seiten der zuwendenden Person erkennbar eine Beeinflussung des amtlichen Han-

delns beabsichtigt ist oder in dieser Hinsicht Zweifel bestehen. Die Zustimmung kann mit der Auflage erteilt werden, die Zuwendung an eine soziale Einrichtung, an den Dienstherrn oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts weiterzugeben; in der Regel wird es zweckmäßig sein, die zuwendende Person von der Weitergabe der Zuwendung zu unterrichten.

Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen.

Die Zustimmung der zuständigen Behörde zur Annahme eines Vorteils schließt jedoch die Strafbarkeit nicht aus, wenn der Vorteil von der Beamtin oder von dem Beamten gefordert worden ist oder eine Gegenleistung für eine vergangene oder künftige pflichtwidrige Amtshandlung darstellt.

5. Für die Annahme von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten (z.B. Massenwerbeartikel wie Kugelschreiber, Kalender, Schreibblocks) sowie von üblichen und angemessenen Geschenken aus dem Kollegenkreis der Beamtin oder des Beamten (z.B. aus Anlass eines Geburtstages oder Dienstjubiläums) kann die Zustimmung allgemein als stillschweigend erteilt angesehen werden.

Das gleiche gilt für übliche und angemessene Bewirtung auf allgemeinen Veranstaltungen, an denen die Beamtin oder der Beamte im Rahmen ihres oder seines Amtes, in dienstlichem Auftrag oder mit Rücksicht auf die ihr oder ihm durch ihr oder sein Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnimmt, z.B. Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge, gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnungen von Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen sowie Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist.

Die gesellschaftliche Vertretung einer Behörde beschränkt sich auf die Behördenleitung und die von ihr beauftragten Beschäftigten.

Die Zustimmung zur Teilnahme an Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen kann als stillschweigend erteilt angesehen werden, wenn diese üblich und angemessen sind oder ihren Grund in den Regeln des Umgangs und der Höflichkeit haben, denen sich auch eine Beamtin oder ein Beamter nicht entziehen kann, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen. Entsprechendes gilt auch für die Annahme von Vorteilen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z.B. die Abholung einer Beamtin oder eines Beamten mit einem Kraftfahrzeug vom Bahnhof).

Eine stillschweigende Zustimmung entbindet nicht von der Verpflichtung, erhaltene Vorteile bei der Abrechnung von Reisekosten anzugeben.

IV. Rechtslage bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Beschäftigten) sowie Auszubildenden

Beschäftigte dürfen Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile („Provisionen oder sonstige Vergünstigungen“) in Bezug auf ihre dienstlichen Tätigkeiten nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen; sie haben entsprechende Angebote unverzüglich und unaufgefordert dem Arbeitgeber mitzuteilen (§ 3 Abs. 3 TV-L, § 3 Abs. 2 TVöD). Die Missachtung der sich aus den Tarifvorschriften ergebenden Verpflichtungen stellt eine Arbeitspflichtverletzung dar, die je nach den Umständen des Einzelfalles eine ordentliche oder außerordentliche (fristlose) Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen kann. Die vorstehenden Ausführungen gelten für Auszubildende sinngemäß; bei ihnen stellt das grundsätzliche Annahmeverbot eine Nebenpflicht zum Ausbildungsverhältnis dar, die aus der allgemeinen Treuepflicht folgt.

Soweit Beschäftigte oder Auszubildende dazu bestellt sind, Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen, sind sie Beamtinnen und Beamten im Sinne des Strafrechts gleichgestellt. Sie werden daher, wenn sie für dienstliche Handlungen Vorteile annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, ebenso wie Beamtinnen und Beamte nach den §§ 331 und 332 StGB bestraft. Den Beamtinnen und Beamten strafrechtlich gleichgestellt sind ferner die Beschäftigten sowie die Auszubildenden, die nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten förmlich verpflichtet worden sind.

Die Ausführungen unter Abschnitt II Nummer 2 zum Verfall und zur Haftung gelten auch für Beschäftigte sowie Auszubildende.

Bei der Handhabung der arbeits- und tarifvertraglichen Bestimmungen sind die unter Abschnitt III dargestellten Grundsätze sinngemäß anzuwenden.

Das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen ohne Zustimmung des Arbeitgebers erstreckt sich allerdings nicht auf die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, es sei denn, dass die Zuwendungen noch während des Arbeitsverhältnisses in Aussicht gestellt worden sind. (...)

B Handlungsfelder

B 1	Auftrag der Schule
SchulG § 4 Pädagogische Ziele (1) Der Auftrag der Schule wird bestimmt durch das Recht des jungen Menschen auf eine seiner Begabung, seinen Fähigkeiten und seiner Neigung entsprechende Förderung und Ausbildung, durch das Recht der Eltern auf eine Schulbildung ihres Kindes sowie durch die staatliche Aufgabe, die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler auf ihre Stellung als Bürgerin und Bürger mit den entsprechenden Rechten und Pflichten vorzubereiten. (2) Es ist die Aufgabe der Schule, die kognitiven, emotionalen, sozialen, kreativen und körperlichen Fähigkeiten des jungen Menschen unter Wahrung des Gleichberechtigungsgebots zu entwickeln. Der Bildungsauftrag der Schule basiert auf den im Grundgesetz verankerten Menschenrechten, den sie begründenden christlichen und humanistischen Wertvorstellungen und auf den Ideen der demokratischen, sozialen und liberalen Freiheitsbewegungen. (...) (8) Bei der Erfüllung ihres Auftrages hat die Schule das verfassungsmäßige Recht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder (Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes) zu achten. Sie darf die religiösen und weltanschaulichen Grundsätze nicht verletzen, nach denen die Eltern ihre Kinder erziehen haben wollen. (9) Auftrag der Schule ist es auch, die Sexualerziehung durch die Eltern in altersgemäßer Weise durch fächerübergreifenden Sexualkundeunterricht zu ergänzen. (10) Die Schule trägt vorbildhaft dazu bei, Schülerinnen und Schüler zu einer Lebensführung ohne Abhängigkeit von Suchtmitteln zu befähigen. Für alle Schulen gilt daher ein Rauch- und Alkoholverbot im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule. Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verwaltungsvorschrift festlegen, unter welchen Voraussetzungen die Schulen bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes Ausnahmen hiervon zulassen können. Bei nichtschulischen Veranstaltungen kann der Schulträger durch die Benutzungsordnung Ausnahmen vom Verbot für den Bereich außerhalb des Schulgebäudes und beim Alkoholverbot auch für das Schulgebäude zulassen. (11) Die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, die Lehrkräfte und das Betreuungspersonal (§ 34 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 5 bis 7) sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Achtung verpflichtet. Bei der Lösung von Konflikten und bei unterschiedlichen Interessen sollen sie konstruktiv zusammenarbeiten. (12) Die Schule darf Sachverhalte nicht politisch einseitig behandeln. Sie muss sich parteilich neutral verhalten.	
SchulG § 5 Formen des Unterrichts (1) (...) Die begabungsgerechte und entwicklungsgemäße Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist durchgängiges Unterrichtsprinzip in allen Schulen. (2) Schülerinnen und Schüler sollen unabhängig von dem Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gemeinsam unterrichtet werden, soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten erlauben und es der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf entspricht (gemeinsamer Unterricht). (3) Die besonderen Belange hochbegabter Schülerinnen und Schüler sind im Unterricht zu berücksichtigen, soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten erlauben.	
SchulG § 34 Lehrkräfte (1) Lehrkräfte gestalten Erziehung und Unterricht im Rahmen der pädagogischen Ziele gemäß § 4, der Lehrpläne und des Schulprogramms in eigener pädagogischer Verantwortung. Sie sind dabei an die Weisungen und Anordnungen der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Schulaufsichtsbehörden gebunden. Sie fördern alle Schülerinnen und Schüler umfassend und beraten deren Eltern in schulischen Angelegenheiten.	

GemVO § 1 Aufgabe der Gemeinschaftsschule

(1) Gemeinschaftsschulen sind der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler verpflichtet, unabhängig von den zu erreichenden Schulabschlüssen. Die Schul- und Unterrichtsgestaltung orientiert sich daher an den Lernvoraussetzungen und Lernprozessen der Schülerinnen und Schüler und fördert sie in ihrer individuellen Lernentwicklung. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erarbeitet und beschließt die Schule ein pädagogisches Konzept als Grundlage allen schulischen Handelns und evaluiert dieses regelmäßig.

(2) Kann eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht in deutscher Sprache nicht folgen, wird sie oder er in der deutschen Sprache mit dem Ziel gefördert, in der Jahrgangsstufe mitzuarbeiten, die ihrem oder seinem Alter entspricht.

(3) Die Gemeinschaftsschule führt Schülerinnen und Schüler aller Begabungen in einem gemeinsamen Bildungsgang zu den Schulabschlüssen der Sekundarstufe I oder zur Berechtigung des Übergangs in die Oberstufe. Der Bildungsgang wird auf der Grundlage der Lehrpläne, der Fachanforderungen und folgender Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK) zu den Bildungsgängen und Bildungsabschlüssen gestaltet:

1. Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I (KMK-Beschluss vom 3. Dezember 1993 in der Fassung vom 12. Dezember 2013),
2. Vereinbarung über Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache (KMK-Beschluss vom 4. Dezember 2003) sowie in den Fächern Biologie, Chemie, Physik (KMK-Beschluss vom 16. Dezember 2004),
3. Vereinbarung über Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache (KMK-Beschluss vom 15. Oktober 2004).

GemVO § 3 Aufbau und Organisation

(1) Die Gemeinschaftsschule umfasst die sechs Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I. Sie kann eine Oberstufe führen und gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 SchulG mit Grundschulen, Förderzentren und anderen Gemeinschaftsschulen organisatorisch verbunden sein. Sofern sich eine Oberstufe in der Sekundarstufe II anschließt, umfasst diese mit der Einführungsphase und der Qualifikationsphase drei Schulleistungsjahre. Im Übrigen richtet sich die Ausgestaltung der Oberstufe nach den Bestimmungen der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen vom 2. Oktober 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 161).

(2) Der Unterricht findet grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam statt, wobei den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler vor allem durch Unterricht in binnendifferenzierender Form entsprochen wird.

(3) Über eine Differenzierung nach den Jahrgangsstufen 5 und 6 gemäß der KMK-Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I, einsehbar unter www.kmk.org, entscheidet die Schule im Rahmen von § 43 Absatz 1 SchulG auf der Grundlage ihres pädagogischen Konzeptes.

(4) Durch die Wahl eines Wahlpflichtfaches wird den Schülerinnen und Schülern ab Jahrgangsstufe 7 eine individuelle Schwerpunktbildung ermöglicht. Das erste Wahlpflichtfach wird vierstündig ab Jahrgangsstufe 7 erteilt. Ein weiteres zweistündiges Wahlpflichtfach oder ein zweistündiger Projektkurs kann ab Jahrgangsstufe 9 entsprechend dem Angebot der Schule hinzutreten. Ein Anspruch auf die Einrichtung eines bestimmten Wahlpflichtfaches besteht nicht. Das ab Jahrgangsstufe 7 durchgängig belegte Wahlpflichtfach ist Voraussetzung für die Versetzung in die Oberstufe. Der Zugang zur Oberstufe über eine Abschlussprüfung nach § 7 Absatz 6 bleibt davon unberührt.

(5) Die Berufsorientierung ist integrativer Bestandteil im Unterricht aller Fächer und Jahrgangsstufen.

(6) Die Lehrkräfte sollen unabhängig von ihrer jeweiligen Befähigung für ein Lehramt in allen Klassen und Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I eingesetzt werden.

(7) Gemeinschaftsschulen sollen als offene Ganztagschulen geführt werden.

SAVOGym § 6 Förderung und Lernentwicklung

(1) Die Schul- und Unterrichtsgestaltung **orientiert sich an den Lernvoraussetzungen und Lernprozessen der Schülerinnen und Schüler und fördert sie in ihrer individuellen Lernentwicklung.**

(2) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer hat sich in Abstimmung mit den anderen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften in regelmäßigen Abständen einen Überblick über den Leistungs- und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler zu verschaffen. **Bei Bedarf**, insbesondere in den Fällen eines möglichen Wiederholens der besuchten Jahrgangsstufe oder einer möglichen Schrägversetzung in die Schulart Gemeinschaftsschule, **sind unverzüglich individuelle Fördermaßnahmen unter Mitwirkung der Schülerin oder des Schülers sowie der Eltern einzuleiten** oder bereits laufende Maßnahmen anzupassen. Die Anforderungen des Gymnasiums bleiben unberührt.

(3) Zu jedem Zeugnisternin beurteilt die Klassenkonferenz die fachlichen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers gemäß den Vorgaben der Fachanforderungen. Sie erfasst dabei in ihrem Urteil auch die Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz der Schülerin oder des Schülers.

(4) Kann eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht in deutscher Sprache nicht folgen, wird sie oder er in der deutschen Sprache mit dem Ziel gefördert, in einer Jahrgangsstufe mitzuarbeiten, die ihrem oder seinem Alter und ihren oder seinen Fähigkeiten entspricht.

(5) Die Berufsorientierung ist integratives Element aller Fächer und Jahrgangsstufen.

Lernen am anderen Ort Runderlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 19. Mai 2006 - III 422 (NBl.MBF.Schl.-H. 2006 S. 167)

(...)

1. Schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes

Lernen am anderen Ort im Sinne dieses Erlasses findet im Rahmen schulischer Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes statt. Hierzu zählen

- 1.1 Unterrichtsveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes,
- 1.2 Angebote im Rahmen der Ganztagsbetreuung und sonstige Angebote der Schule außerhalb des Schulgeländes sowie
- 1.3 Schulausflüge.

Schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes müssen rechtzeitig durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel genehmigt werden.

2. Leiterin oder Leiter der Veranstaltung

Unterrichtsveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes und Schulausflüge werden von Lehrkräften geleitet. Für Ganztagsangebote und sonstige Angebote außerhalb des Schulgeländes übernimmt eine Lehrkraft oder eine schulische Fachkraft die Leitung.

3. Pflicht zur Teilnahme

Jede Schülerin und jeder Schüler ist grundsätzlich zur Teilnahme an schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes verpflichtet, soweit sie oder er nicht nach § 15 SchulG oder nach § 25 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 SchulG ausgeschlossen ist. (...)

4. Planung und Vorbereitung

- 4.1 Schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes werden durch die Leiterin oder den Leiter vorbereitet und geplant.
- 4.2 Mehrtägige Schulausflüge sind rechtzeitig und ausführlich mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern zu erörtern. Die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen vor Durchführung eines Schulausfluges eine schriftliche Erklärung abgeben, in der sie der geplanten Veranstaltung zustimmen und sich verpflichten, die entstehenden Kosten zu tragen. Die Kosten sollen für die Beteiligten zumutbar sein; Schülerinnen und Schüler sollen nicht aus finanziellen Gründen an der Teilnahme an einem Schulausflug gehindert sein.

5. Beförderungsmittel

Soweit die Benutzung von Verkehrsmitteln erforderlich ist, werden schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln oder mit Reisebussen durchgeführt.

Die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich nicht zulässig. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen zulassen.

6. Abschluss von Verträgen

Die Leiterin oder der Leiter schließt Verträge mit Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen im Namen der Eltern beziehungsweise der volljährigen Schülerinnen und Schüler nach deren Zustimmung ab. Verträge dürfen nur abgeschlossen werden, wenn die schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes durch die Schulleiterin oder den Schulleiter genehmigt wurde (Nr. 1).

7. Beaufsichtigung und Begleitung

- 7.1 Die Leiterin oder der Leiter trägt die Verantwortung für die Durchführung der schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes. Sie oder er muss während der Veranstaltung alle erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen treffen.
- 7.2 Bei mehrtägigen Schulausflügen oder bei besonderen Aufsichtsverhältnissen sollen nach Bedarf weitere Lehrkräfte oder geeignete Begleitpersonen die Beaufsichtigung mit übernehmen.
- 7.3 Die Leiterin oder der Leiter hat dafür Sorge zu tragen, dass auf schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes eine ausreichende Erste-Hilfe-Ausrüstung verfügbar ist. Mindestens eine der Aufsicht führenden Personen muss über aktuelle Kenntnisse und Übung in Erster Hilfe verfügen.

8. Sportliche Aktivitäten mit besonderen Qualifikationsanforderungen

8.1 Bei sportlichen Aktivitäten mit besonderen Qualifikationsanforderungen (zum Beispiel im Gebirge, im oder auf dem Wasser oder in der Luft) außerhalb des Schulgeländes oder der Schulsportanlage muss die Lehrkraft oder die schulische Fachkraft über spezielle Qualifikationen verfügen. Hierzu werden folgende Nachweise anerkannt

- a) Eine bestandene Prüfung in der jeweiligen Sportart im Rahmen eines Ausbildungs- oder Studienganges Sport oder
- b) die gültige Übungsleiter-, Trainer- oder Schulsportlizenz des betreffenden Sportfachverbandes oder
- c) eine erfolgreiche Teilnahme an einer hierfür ausgewiesenen Fortbildungsveranstaltung des IQSH oder einer vergleichbaren Einrichtung eines anderen Bundeslandes.

8.2 Bei Wassersportaktivitäten muss die Lehrkraft oder die schulische Fachkraft zusätzlich die Rettungsfähigkeit nachweisen. Rettungsfähig in diesem Sinne ist, wer

- a) das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze der DLRG, des DRK oder des ASB nach-

weisen oder

b) den Nachweis über die sportartspezifische Rettungsfähigkeit erbringen kann.

Die Anforderungen für die sportartspezifische Rettungsfähigkeit werden für einzelne Wassersportarten durch die oberste Schulaufsicht gesondert festgelegt. Es ist möglich, die Rettungsfähigkeit im Zusammenhang mit den Qualifikationen nach Nr. 8.1 zu erwerben. Der Nachweis der Rettungsfähigkeit soll spätestens alle vier Jahre erneuert werden.

- 8.3 Wenn keine der aufsichtführenden Personen über die Nachweise nach den Nrn. 8.1 und 8.2 verfügt, muss eine geeignete und volljährige Person mit der entsprechenden Qualifikation bei der Durchführung der Sportaktivität hinzugezogen werden. Die Verantwortung für die pädagogische Leitung und Aufsicht der Veranstaltung verbleibt bei der Leiterin oder dem Leiter. Sie oder er muss sich über sportartspezifische Gefährdungen informieren, für die Sicherheit in den Bereichen sorgen, die keine besonderen Fachkenntnisse der Sportart voraussetzt, und darauf achten, dass die Schülerinnen und Schüler den Weisungen der externen Fachkraft folgen. Diese muss grundsätzlich speziell für die Gruppe abgestellt und für die gesamte Dauer der Sportaktivität anwesend sein. Sie ist vor Beginn der Veranstaltung über den Leistungsstand und vorhandene körperliche oder gesundheitliche Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schüler zu informieren.
- 8.4 Abgesehen vom Schwimmunterricht dürfen an Aktivitäten im oder auf dem Wasser nur Schülerinnen und Schüler mit Schwimmnachweis (mindestens Jugendschwimmabzeichen in Bronze) teilnehmen. Ausnahmen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind möglich, wenn zusätzliche Sicherungsvorkehrungen getroffen werden.
- 8.5 Bei Aktivitäten auf dem Wasser müssen die Schülerinnen und Schüler sowie die aufsichtführenden Personen geeignete Schwimm- oder Rettungswesten tragen. Für das Sportrudern und das Windsurfen sowie in besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden; hierbei sind die Hinweise in dem Leitfaden „Lernen am anderen Ort“ (Nr. 12) zu beachten.
- 8.6 Minderjährige Schülerinnen und Schüler dürfen an sportlichen Aktivitäten mit besonderen Qualifikationsanforderungen nur teilnehmen, wenn das schriftliche Einverständnis der Eltern vorliegt. Dies gilt auch für andere Aktivitäten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial (zum Beispiel Fahrradfahren oder Skaten auf öffentlichen Verkehrswegen, Baden).

SchulG § 25 Maßnahmen bei Konflikten mit oder zwischen Schülerinnen und Schülern

- (1) Die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule ist vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten. In die Lösung von Konflikten sind alle beteiligten Personen einzubeziehen. Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten gehören insbesondere gemeinsame Absprachen, die fördernde Betreuung, die Förderung erwünschten Verhaltens, das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler, die Ermahnung, die mündliche oder schriftliche Missbilligung, die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, die Schülerin oder den Schüler Fehler im Verhalten erkennen zu lassen, das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern und die zeitweise Wegnahme von Gegenständen.
- (2) Soweit Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 3 nicht ausreichen, können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden,
1. um die Schülerin oder den Schüler zur Einhaltung der Rechtsnormen oder der Schulordnung anzuhalten, oder
 2. um die Schülerin oder den Schüler zur Befolgung von Anordnungen der Schulleitung oder einzelner Lehrkräfte anzuhalten, die zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule erforderlich sind, oder
 3. wenn eine Schülerin oder ein Schüler Gewalt als Mittel der Auseinandersetzung anwendet oder dazu aufruft.
- (3) Ordnungsmaßnahmen sind:
1. Schriftlicher Verweis,
 2. Ausschluss auf Zeit von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,
 3. Ausschluss vom Unterricht bis zur Dauer von zwei Wochen,
 4. Überweisung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung,
 5. Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss.
- Körperliche Gewalt sowie andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind verboten. Ordnungsmaßnahmen sollen pädagogisch begleitet werden. Die Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 sollen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers angewandt werden.
- (4) Die Ordnungsmaßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Vor einer Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und im Falle der Minderjährigkeit ihre oder seine Eltern zu hören. Die Schülerin oder der Schüler kann eine zur Schule gehörende Person ihres oder seines Vertrauens beteiligen.
- (5) Die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 ist vorher anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis (Absatz 3 Satz 1 Nr. 1) verbunden sein. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.
- (6) Über die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Schule; sie hat vor ihrer Entscheidung den aufnehmenden Schulträger anzuhören, wenn der Schulträger aufgrund dieser Maßnahme wechselt. Die Überwe
- (7) In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler vorläufig vom Unterricht ausschließen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes nicht mehr gewährleistet werden kann. Der Ausschluss darf einen Zeitraum von bis zu sieben Schultagen nicht überschreiten. Die Entscheidung über die Anordnung einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 ist unverzüglich herbeizuführen.
- (8) Widerspruch und Klage gegen die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bis 5 und Entscheidungen nach Absatz 7 haben keine aufschiebende Wirkung.

DO § 7 Erziehungsmittel

- (1) Die Schule dient der Erziehung des Kindes zum verantwortlich handelnden freiheits- und ehrliebenden Menschen. Die Mittel der Erziehung müssen diesem Erziehungsziel entsprechen.
- (2) Die körperliche Züchtigung ist an allen öffentlichen Schulen unzulässig. Das Recht der Notwehr und des Notstandes bleibt unberührt.
- (3) Eine wirksame Erziehung zu einem freiheits- und ehrliebenden Menschen wird in keinem Augenblick die Achtung vor der zu erziehenden Persönlichkeit vergessen. Dazu gehört, dass Schimpfworte in der Schule keinen Raum haben. Ein Tadel, welcher ausgesprochen werden muss, darf niemals die Form einer Beschimpfung haben.
- (4) Es ist nicht Aufgabe der Lehrer Unarten und Vergehen ihrer Schüler, welche außerhalb vorkommen, auf Anforderung des Elternhauses oder einer Behörde durch eine Schulstrafe zu ahnden. Die Anwendung von Erziehungsmitteln und die Verhängung einer Schulstrafe für ein Verhalten außerhalb der Schule sind nur dann zulässig, wenn sie im Interesse der Erziehungsaufgabe der Schule erforderlich sind. (...)

SchulG § 64 Lehrerkonferenz

(...)

(3) Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften insbesondere über

(...)

8. den Antrag auf Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5; sie hat der Schulkonferenz über ihre diesbezüglichen Beschlüsse und ihre Gründe dafür zu berichten,

(...)

§ 65 Klassenkonferenz

(1) Die Lehrkräfte, die in einer Klasse oder Lerngruppe unterrichten, sowie die oder der Vorsitzende des Klassenelternbeirats und von der Jahrgangsstufe sieben an die Klassensprecherin oder der Klassensprecher arbeiten in der Klassenkonferenz zusammen. Sie sind stimmberechtigtes Mitglied der Klassenkonferenz, soweit sich nicht durch Absatz 4 oder in Rechtsvorschriften eine abweichende Regelung ergibt. Die Teilnahme eines weiteren Mitglieds des Klassenelternbeirates sowie der in der Klasse tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte ist mit beratender Stimme möglich.

(2) Die Klassenkonferenz beschließt über

(...)

6. einen schriftlichen Verweis, Ausschluss auf Zeit von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts, Ausschluss vom Unterricht bis zur Dauer von zwei Wochen und Überweisung in eine andere Klasse und die Widersprüche hiergegen,

(3) Ein schriftlicher Verweis kann auch von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Klassenkonferenz erteilt werden, ohne dass eine Sitzung einberufen wird. Berät die Klassenkonferenz über eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 oder über Widersprüche gegen Ordnungsmaßnahmen, führt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz (.)

Landesverwaltungsgesetz (LVwG) § 106 Begriff des Verwaltungsaktes

(1) Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere öffentlich-rechtliche **Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft** und die auf **unmittelbare Rechtswirkung nach außen** gerichtet ist.

(2) Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

Der Begriff Verwaltungsakt ist definiert in § 106 LVwG.

Danach ist ein Verwaltungsakt jede Verfügung, Entscheidung oder andere öffentlich-rechtliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Wirkung nach außen gerichtet ist (**Beispiel: die Nichtversetzung in der Schule**).

Eine „**Allgemeinverfügung**“ ist ein **Verwaltungsakt**, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen **bestimmten Personenkreis** richtet (**Beispiel: Anordnung eines Schulleiters für alle Schüler**).

Die **Abgrenzung des Verwaltungsakt** zur Verordnung (kein Einzelfall, auch kein nach allgemeinen Merkmalen bestimmter Personenkreis), **zur Richtlinie** (kein Einzelfall), innerdienstliche Weisung (kein Außenverhältnis), Regierungsakt (keine Regelung des Einzelfalles), zur unverbindlichen Auskunft (keine Regelung) und zum Privatrechtsgeschäft (keine öffentlich-rechtliche Maßnahme) **ist oft schwierig**.

Was **schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung** (siehe Rechtsbehelf) mitgeteilt und z.B. als „Verfügung“ oder „Bescheid“ bezeichnet wird (diese Worte können aber auch fehlen!) **ist Verwaltungsakt** gegenüber dem Empfänger.

Man unterscheidet „belastende“ Verwaltungsakte, das sind solche, die die Rechtsstellung des Bürgers individuell beschränken, von „begünstigenden“ Verwaltungsakten, das sind solche, die die Rechtsstellung des Betroffenen individuell erweitern.

Es gibt auch andere Unterscheidungskriterien von Verwaltungsakten.

Für den Rechtsweg kommt es entscheidend darauf an, ob der Bürger in seinen Rechten (unmittelbar) betroffen ist, siehe die Erörterung unter Rechtsmittel, §§ 40, 42 Abs. 2 VwGO.

B 3	Mitbestimmung und Gestaltung (Konferenzen)
SchulG § 64 Lehrerkonferenz (1) Die Lehrerkonferenz berät die Schulleiterin oder den Schulleiter bei der Erfüllung der Aufgaben und erörtert alle für die pädagogische Arbeit in der Schule notwendigen Maßnahmen. (...) (2) Die Lehrerkonferenz ist zuständig für 1. die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte für die Schulkonferenz; wählbar sind nur Lehrkräfte oder eine Vertreterin oder ein Vertreter der sozialpädagogischen Fachkräfte, die mindestens acht Wochenstunden Unterricht erteilen oder in entsprechendem Umfang tätig sind, 2. die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte für den Schulleiterwahlausschuss; wählbar sind nur Lehrkräfte, die mit mindestens der Hälfte ihrer Pflichtstundenzahl an der Schule unterrichten oder in entsprechendem Umfang tätig sind, 3. die Vorbereitung von Angelegenheiten, die in der Schulkonferenz behandelt werden, 4. Empfehlungen an die Schulkonferenz. (3) Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften insbesondere über 1. Grundsätze für ein abgestimmtes Vorgehen in pädagogischen Fragen, Grundsätze für die Koordinierung von Unterrichtsinhalten und -methoden, 2. Grundsätze für die Aufstellung des Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplanes sowie Grundsätze über die Verteilung der Verwaltungsarbeit auf die Lehrkräfte, 3. den Antrag auf Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5; sie hat der Schulkonferenz über ihre diesbezüglichen Beschlüsse und ihre Gründe dafür zu berichten, 4. Grundsätze der Fortbildungsplanung, 5. Lehr- und Lernmittel nach Vorschlägen der Fachkonferenzen.	
§ 65 Klassenkonferenz (1) Die Lehrkräfte, die in einer Klasse oder Lerngruppe unterrichten, sowie die oder der Vorsitzende des Klassenelternbeirats und von der Jahrgangsstufe sieben an die Klassensprecherin oder der Klassensprecher arbeiten in der Klassenkonferenz zusammen. Sie sind stimmberechtigtes Mitglied der Klassenkonferenz, soweit sich nicht durch Absatz 4 oder in Rechtsvorschriften eine abweichende Regelung ergibt. Die Teilnahme eines weiteren Mitglieds des Klassenelternbeirates sowie der in der Klasse tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte ist mit beratender Stimme möglich. (2) Die Klassenkonferenz beschließt über die Notwendigkeit und die Inhalte von Lernplänen sowie die Verpflichtung zur Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an schulischen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 11 Abs. 2 Satz 2, 1. die ergänzende Beurteilung des allgemeinen Lernverhaltens und des Sozialverhaltens in der Schule bei Festsetzung der Vermerke in Zeugnissen nach Maßgabe der Zeugnisordnung, 2. die Empfehlung zum Übergang in die Orientierungsstufe, 3. Versetzungen, die Zuweisung in andere Schularten und 4. Bildungsgänge sowie die Empfehlungen zum Wiederholen einer Jahrgangsstufe oder zum Wechsel der Schulart, 5. Prüfungen, soweit dies durch die Prüfungsordnung bestimmt ist, 6. einen schriftlichen Verweis, Ausschluss auf Zeit von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts, Ausschluss vom Unterricht bis zur Dauer von zwei Wochen und Überweisung in eine andere Klasse und die Widersprüche hiergegen, 7. Auszeichnung von Schülerinnen und Schülern, 8. Koordination von Hausaufgaben und Klassenarbeiten, 9. Schulausflüge, Betriebserkundungen, Betriebs- und Wirtschaftspraktika, Praxiswochen und Praxistage sowie andere Veranstaltungen der Klasse, 10. sonstige Angelegenheiten, die der Klassenkonferenz von den Schulaufsichtsbehörden übertragen sind. (...) (4) Wird die Klassenkonferenz als Versetzungs- oder Zeugniskonferenz oder bei Prüfungen tätig oder trifft sie sonstige Entscheidungen aufgrund der Beurteilung von Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers, nehmen an den Sitzungen nur die Lehrkräfte teil. In diesen Konferenzen hat die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm bestimmte Lehrkraft den Vorsitz; im Übrigen hat die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Vorsitz. Die oder der Vorsitzende des Klassenelternbeirats wird zur Teilnahme mit beratender Stimme eingeladen. (...) (5) Die Klassenkonferenz ist mindestens zweimal im Schuljahr einzuberufen. Sie soll außerhalb ihrer Tätigkeit als Versetzungs- oder Zeugniskonferenz einmal im Schuljahr einberufen werden.	

§ 66 Fachkonferenzen

(...)

(3) Die Fachkonferenz beschließt Vorschläge über

1. didaktische und methodische Fragen eines Faches,
2. die Ausgestaltung der Rahmenrichtlinien und Lehrpläne sowie die Umsetzung der Bildungsstandards sowie die Abstimmung des schulinternen Fachcurriculums,
3. die Erstellung und Auswertung von Vergleichs- und Parallelarbeiten,
4. die fachliche Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte,
5. die Verwendung von Haushaltsmitteln für das Fach,
6. die Einführung und Anschaffung neuer Lehr- und Lernmittel, insbesondere die Einführung von Schulbüchern,
7. den Aufbau von Sammlungen sowie die Einrichtung von Fachräumen und Werkstätten,
8. die Zusammenarbeit mit anderen Fachkonferenzen,
9. sonstige Angelegenheiten, die der Fachkonferenz von den Schulaufsichtsbehörden übertragen sind.

(4) Die Fachkonferenz soll mindestens zweimal im Schuljahr einberufen werden.

B4	Fachliche Anforderungen	
• Bildungsstandards • Fachanforderungen • Ergänzung zu den Fachanforderungen: Medienkompetenz - Lernen mit digitalen Medien • schulinternen Fachcurricula • ggf. Beschlüsse der Fachkonferenz	• https://www.kmk.org/de/themen/qualitaetssicherung-in-schulen/bildungsstandards.html#c2604 • https://lehrplan.lernnetz.de/index.php?wahl=199 • https://lehrplan.lernnetz.de/index.php?wahl=214	

GemVO**§ 6 Aufsteigen nach Jahrgangsstufen**

- (1) Das Aufsteigen in die nächste Jahrgangsstufe erfolgt außer im Falle des Absatzes 4 ohne Versetzungsbeschluss.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler sollen mit dem Aufstieg in die nächste Jahrgangsstufe innerhalb der Lerngruppe verbleiben und ein Unterrichtsangebot erhalten, das ihrem Leistungsvermögen und Lernstand entspricht. Abweichend hiervon entscheidet die Klassenkonferenz bei leistungsdifferenzierten Lerngruppen zum Schulhalbjahr, ob die Schülerin oder der Schüler auf ein niedrigeres oder höheres Anspruchsniveau wechselt.
- (3) Durch Entscheidung der Klassenkonferenz kann der Aufstieg in die Jahrgangsstufen 8 und 9 mit dem Vorbehalt verbunden werden, dass die Schülerin oder der Schüler zum Schulhalbjahr unter den Voraussetzungen gemäß Satz 4 in die zuvor besuchte Jahrgangsstufe zurücktreten muss. Die Klassenkonferenz legt zusammen mit der Entscheidung über den Vorbehalt Fördermaßnahmen fest. Der Vorbehalt ist zu verfügen, wenn die Leistungen im Zeugnis auf der Anforderungsebene zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses insgesamt in mehr als einem Fach schlechter als ausreichend oder in einem Fach mit ungenügend benotet wurden oder innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache kein Notendurchschnitt von mindestens 4,0 erzielt wurde. Der Rücktritt zum Schulhalbjahr gemäß Satz 1 erfolgt, wenn die Voraussetzungen zur Verfügung eines Vorbehalts gemäß Satz 3 auch zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Klassenkonferenz kann von der Verfügung eines Vorbehalts absehen, wenn sie im Einzelfall trotz eines Leistungsbildes gemäß Satz 3 zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der nächsten Jahrgangsstufe erfolgreich mitarbeiten kann. Hat eine Schülerin oder ein Schüler ein Schulhalbjahr aufgrund des Rücktritts gemäß Satz 4 wiederholt, steigt sie oder er am Ende des Schuljahres in die nächste Jahrgangsstufe auf.
- (4) Das Aufsteigen in die Jahrgangsstufe 10 erfolgt durch Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 9. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn die Leistungen im Zeugnis auf der Anforderungsebene zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses insgesamt in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend und in keinem Fach mit ungenügend benotet wurden; darüber hinaus gilt innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache, dass ein mit mangelhaft benotetes Fach auszugleichen ist, um einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 zu gewährleisten. Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der Jahrgangsstufe 10 erfolgreich mitarbeiten kann. Schülerinnen oder Schüler, die nicht versetzt werden, können die Jahrgangsstufe 9 wiederholen.
- (5) Die Eltern können zum Schuljahresende der Jahrgangsstufen 5 bis 8 den Antrag stellen, dass die Schülerin oder der Schüler aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles die gesamte Jahrgangsstufe wiederholt. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz.
- (6) Die Eltern können zum Schuljahresende der Jahrgangsstufen 5 bis 7 den Antrag stellen, dass die Schülerin oder der Schüler die nächste Jahrgangsstufe vollständig überspringt. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz.

§ 7 Leistungsbewertung, Abschlüsse und Berechtigungen

- (1) Zu jedem Zeugnisternin beurteilt die Klassenkonferenz die fachlichen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers. Sie erfasst in ihrem Urteil die Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz der Schülerin oder des Schülers und dokumentiert den Leistungsstand unter Berücksichtigung der Leistungen in den einzelnen Fächern in einem schriftlichen Zeugnis.
- (2) In Notenzeugnissen ist für die Fächer jeweils kenntlich zu machen, auf welcher Anforderungsebene die Leistungen von Schülerinnen und Schülern erbracht worden sind. In Notenzeugnissen findet die Übertragungsskala gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 2 der Zeugnisverordnung vom 18. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 200) Anwendung.
- (3) In den Jahrgangsstufen 5 bis 7 werden Notenzeugnisse erteilt. Die Schulkonferenz kann beschließen, dass Notenzeugnisse durch ein fachbezogenes Kompetenzraster verbal ergänzt werden. Sie kann ferner beschließen, dass abweichend von Satz 1 in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 Berichtszeugnisse erteilt werden. Beschlüsse der Schulkonferenz gemäß Satz 2 und 3 kommen nur zustande, wenn ihnen die Mehrzahl der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte zustimmt. Ab der Jahrgangsstufe 8 erhält die Schülerin oder der Schüler ein Notenzeugnis mit einem schriftlichen Hinweis auf den zu erwartenden Abschluss in der Sekundarstufe I oder den möglichen Übergang in die Oberstufe auf der Grundlage ihres oder seines Leistungsstandes.
- (4) Schülerinnen und Schüler, die zum Erreichen des für die Prüfung zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses erforderlichen Leistungsstandes mehr Zeit und einen engeren Praxisbezug benötigen, können die Jahrgangsstufen 8 und 9 in einer sich über drei Schuljahre erstreckenden flexiblen Übergangsphase durchlaufen. Über die Einrichtung einer flexiblen Übergangsphase entscheidet die untere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Schule, die für die organisatorische und inhaltliche Gestaltung verantwortlich ist. Die Entscheidung über die Aufnahme in die flexible Übergangsphase trifft

die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Eltern.

- (5) Schülerinnen und Schüler können auf Antrag den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss in der Jahrgangsstufe 9 durch Teilnahme an der entsprechenden Prüfung erwerben. Eine Schülerin oder ein Schüler kann durch Beschluss der Klassenkonferenz zur Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses verpflichtet werden, wenn die Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 nach § 6 Absatz 4 aufgrund des erreichten Leistungsstandes am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 9 gefährdet erscheint. Die Schülerin oder der Schüler steigt auch dann in die Jahrgangsstufe 10 auf, wenn zwar die Voraussetzungen für eine Versetzung nach § 6 Absatz 4 Satz 2 nicht erfüllt sind, jedoch die Leistungen im Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss insgesamt in nicht mehr als einem Fach schlechter als befriedigend und in keinem Fach mit mangelhaft oder ungenügend benotet wurden; darüber hinaus gilt innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache, dass ein mit ausreichend benotetes Fach auszugleichen ist, um einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 zu gewährleisten.
- (6) Die Schülerinnen und Schüler nehmen in der Jahrgangsstufe 10 an einer Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses teil. Eine Schülerin oder ein Schüler ist in die Oberstufe versetzt, wenn die Leistungen im Abschluss, bezogen auf die Anforderungsebene zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses, insgesamt in nicht mehr als einem Fach schlechter als befriedigend sind und kein Fach mit mangelhaft oder ungenügend benotet wurde oder wenn die Leistungen im Ganzjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10, bezogen auf die Anforderungsebene zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, insgesamt in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend sind und kein Fach mit ungenügend benotet wurde; darüber hinaus gilt jeweils innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache, dass im Abschluss, bezogen auf die Anforderungsebene zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses, ein mit ausreichend benotetes Fach auszugleichen ist, um einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 zu gewährleisten oder dass im Ganzjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10, bezogen auf die Anforderungsebene zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, ein mit mangelhaft benotetes Fach auszugleichen ist, um einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 zu gewährleisten. Sofern an Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe diese Bedingungen nicht erfüllt sind, kann die Klassenkonferenz im Einzelfall die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der Oberstufe erfolgreich mitarbeiten kann. In diesem Fall trifft die Klassenkonferenz Maßgaben, wie der Lernerfolg nachgewiesen werden muss, und begründet diese schriftlich.
- (7) Wenn aufgrund des erreichten Leistungsstandes am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 10 einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe zu erwarten ist, dass eine Schülerin oder ein Schüler in die Oberstufe versetzt werden wird, kann die Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern sie oder ihn von der Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses befreien. Wird die Schülerin oder der Schüler nicht in die Jahrgangsstufe 11 versetzt, kann sie oder er die Jahrgangsstufe 10 wiederholen.
- (8) Die Schule hat die Eltern oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler vor der Befreiung nach Absatz 7 Satz 1 darüber zu unterrichten, dass der Mittlere Schulabschluss nur durch erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung erworben werden kann. Auf Antrag kann die Schule einer Schülerin oder einem Schüler, die oder der nach der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 und vor Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife (schulischer Teil) die Schule verlässt, nach Maßgabe von § 17 Absatz 7 den mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 nachgewiesenen Bildungsstand als dem Mittleren Schulabschluss gleichwertig feststellen. Die Übertragungsskala findet gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 der Zeugnisverordnung Anwendung.
- (9) Für den Erwerb und die Zuerkennung der Fachhochschulreife und der allgemeinen Hochschulreife finden die entsprechenden Regelungen der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen Anwendung.

SAVOGym

§ 6 Förderung und Lernentwicklung

(...)

- (3) Zu jedem Zeugnisternin beurteilt die Klassenkonferenz die fachlichen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers **gemäß den Vorgaben der Fachanforderungen**. Sie erfasst dabei in ihrem Urteil **auch die Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz der Schülerin oder des Schülers**.

§ 7 Orientierungsstufe

- (1) In der Orientierungsstufe soll durch Beobachtung und Förderung der schulischen und persönlichen Entwicklung ermittelt werden, ob die Schülerin oder der Schüler voraussichtlich erfolgreich am Gymnasium mitarbeiten kann. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit den Eltern.
- (2) In jedem Schulhalbjahr der Orientierungsstufe steht die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Eltern zu einem Einzelgespräch zur Verfügung. Sind Fördermaßnahmen festgelegt worden, sind diese mit dem Kind und den Eltern zu besprechen. Wird ein Lernplan geführt, ist dieser mit dem Kind und den Eltern zu besprechen, von den Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmern abzuzeichnen und

- an die Beteiligten auszuhändigen.
- (3) Schülerinnen und Schüler steigen ohne Versetzungsbeschluss von der Jahrgangsstufe 5 in die Jahrgangsstufe 6 auf. Am Ende der Jahrgangsstufe 5 können die Schülerinnen und Schüler ein Zeugnis in der Form eines Berichtszeugnisses erhalten. Am Ende der Jahrgangsstufe 6 ist ihnen ein Notenzeugnis auszustellen.
 - (4) In begründeten Ausnahmefällen ist das Wiederholen einer Jahrgangsstufe in der Orientierungsstufe durch Entscheidung der Klassenkonferenz einmalig zum Schuljahreswechsel möglich. Die Pflicht zur individuellen Förderung der Schülerin oder des Schülers gemäß § 6 Absatz 2 ist zu berücksichtigen und bleibt durch ein Wiederholen unberührt. Das Wiederholen ist der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.
 - (5) Auf Empfehlung der Klassenkonferenz und mit Zustimmung der Eltern ist zum Halbjahreswechsel der Jahrgangsstufe 6 der Rücktritt in die Jahrgangsstufe 5 einmalig möglich. Der Rücktritt ist der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.
 - (6) Ist im Einzelfall erkennbar, dass eine Schülerin oder ein Schüler den Anforderungen des Gymnasiums nicht gerecht werden kann und dadurch das Kindeswohl belastet wird, soll die Klassenkonferenz den Eltern am Ende der Jahrgangsstufe 5 einen Wechsel in die Jahrgangsstufe 5 oder 6 der Gemeinschaftsschule empfehlen. Mangelhafte Leistungen in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache können ein Anhaltspunkt dafür sein, dass die Anforderungen des Gymnasiums gemäß Satz 1 nicht erfüllt werden können. Die Empfehlung ist schriftlich zu begründen. Stimmen die Eltern der Empfehlung zu, sind sie auf deren Anforderung durch die Schulaufsichtsbehörden beim Wechsel in die Schulart Gemeinschaftsschule zu unterstützen.
 - (7) Auf Antrag der Eltern kann eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums an einer Gemeinschaftsschule aufgenommen werden. Die Aufnahme soll zum Schuljahreswechsel erfolgen.
 - (8) Das Aufsteigen in die Jahrgangsstufe 7 erfolgt durch Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 6. Eine Schülerin oder ein Schüler ist versetzt, wenn die Leistungen im Zeugnis insgesamt in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend und in keinem Fach mit ungenügend benotet wurden; darüber hinaus gilt innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache, dass ein mit mangelhaft benotetes Fach auszugleichen ist, um einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 zu gewährleisten. Die Pflicht zur individuellen Förderung der Schülerin oder des Schülers gemäß § 6 Absatz 2 ist zu berücksichtigen. Wenn die Voraussetzungen gemäß Satz 2 nicht erfüllt sind, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler im Gymnasium erfolgreich mitarbeiten kann.
 - (9) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der trotz individueller Fördermaßnahmen gemäß § 6 Absatz 2 nicht in die Jahrgangsstufe 7 versetzt werden kann, ist in die Jahrgangsstufe 7 der Gemeinschaftsschule schrägversetzt. Die Schrägversetzung ist schriftlich zu begründen. Die Eltern sind unverzüglich nach der Entscheidung der Klassenkonferenz über die Nichtversetzung in die Jahrgangsstufe 7 zu informieren.

§ 8 Mittelstufe (Aufsteigen in die Jahrgangsstufen 8 und 9, Schrägversetzung)

- (1) Das Aufsteigen in die Jahrgangsstufen 8 und 9 erfolgt ohne Versetzungsbeschluss, sofern nicht die Klassenkonferenz den Aufstieg mit einem Vorbehalt nach Absatz 2 verbindet oder nach Absatz 3 ein Wiederholen der Jahrgangsstufe beschließt. Die Klassenkonferenz kann am Ende eines Schuljahres die Empfehlung aussprechen, dass eine Schülerin oder ein Schüler die Jahrgangsstufe wiederholt, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass sie oder er in der folgenden Jahrgangsstufe nicht erfolgreich mitarbeiten kann. Die Eltern entscheiden, ob der Empfehlung gefolgt werden soll.
- (2) Durch Entscheidung der Klassenkonferenz kann der Aufstieg in die Jahrgangsstufe 8 oder 9 mit dem Vorbehalt verbunden werden, dass die Schülerin oder der Schüler zum Schulhalbjahr unter den Voraussetzungen gemäß Satz 4 in die zuvor besuchte Jahrgangsstufe zurücktreten muss. Die Klassenkonferenz legt zusammen mit der Entscheidung über den Vorbehalt Fördermaßnahmen fest. Der Vorbehalt ist zu verfügen, wenn die Leistungen im Zeugnis insgesamt in mehr als einem Fach schlechter als ausreichend oder in einem Fach mit ungenügend benotet wurden oder innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache kein Notendurchschnitt von mindestens 4,0 erzielt wurde. Der Rücktritt zum Schulhalbjahr gemäß Satz 1 erfolgt, wenn die Voraussetzungen zur Verfügung eines Vorbehalts gemäß Satz 3 auch zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Klassenkonferenz kann von der Verfügung eines Vorbehalts absehen, wenn sie im Einzelfall trotz eines Leistungsbildes gemäß Satz 3 zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler im Gymnasium erfolgreich mitarbeiten kann.
- (3) Abweichend vom Aufsteigen gemäß Absatz 1 oder 2 soll die Klassenkonferenz am Ende der Jahrgangsstufen 7 und 8 ein Wiederholen der Jahrgangsstufe beschließen, wenn die Leistungen im Zeugnis insgesamt in mehr als zwei Fächern schlechter als ausreichend oder in einem Fach mit ungenügend benotet wurden und innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache kein Notendurchschnitt von mindestens 4,0 erzielt wurde. Gleiches gilt, wenn die Leistungen im Zeugnis insgesamt in mehr als drei Fächern schlechter als ausreichend oder in mehr als einem Fach mit ungenügend benotet wurden. Die Pflicht zur individuellen Förderung der Schülerin oder des Schülers gemäß § 6 Absatz 2 ist zu berücksichtigen und bleibt durch ein Wiederholen unberührt. Die

Eltern sind unverzüglich nach der Entscheidung der Klassenkonferenz zu informieren. Der Beschluss über das Wiederholen der Jahrgangsstufe ist schriftlich zu begründen.

- (4) Hat die Schülerin oder der Schüler ein Schulhalbjahr oder ein gesamtes Schuljahr auf eigene Veranlassung (Absatz 1 Satz 3 oder § 11 Absatz 1) oder durch Entscheidung der Schule gemäß Absatz 2 oder 3 wiederholt, beschließt die Klassenkonferenz bei einem Leistungsbild, nach welchem gemäß Absatz 2 Satz 3 ein Vorbehalt zu verfügen wäre, die Schrägversetzung in die nachfolgende Jahrgangsstufe der Gemeinschaftsschule. Die Pflicht zur individuellen Förderung der Schülerin oder des Schülers gemäß § 6 Absatz 2 ist zu berücksichtigen. Die Schrägversetzung ist schriftlich zu begründen. Die Eltern sind unverzüglich nach der Entscheidung der Klassenkonferenz über die Schrägversetzung zu informieren.

§ 9 Mittelstufe (Aufsteigen in die Jahrgangsstufen 10 und 11 im neunjährigen Bildungsgang, Schrägversetzung am Ende der Jahrgangsstufe 9)

- (1) Das Aufsteigen in die Jahrgangsstufe 10 erfolgt durch Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 9. Versetzt werden alle Schülerinnen und Schüler, bei denen eine erfolgreiche Mitarbeit in der folgenden Jahrgangsstufe zu erwarten ist. Die Pflicht zur individuellen Förderung der Schülerin oder des Schülers gemäß § 6 Absatz 2 ist zu berücksichtigen und bleibt durch ein Wiederholen unberührt. Die Versetzung kann mit einem Vorbehalt verbunden werden; § 8 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. Der durch die Versetzung erworbene Erste allgemeinbildende Schulabschluss bleibt hiervon unberührt.
- (2) Eine Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 soll nicht erfolgen, wenn die Leistungen im Zeugnis
1. insgesamt in mehr als zwei Fächern schlechter als ausreichend oder in einem Fach mit ungenügend benotet wurden und innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache kein Notendurchschnitt von mindestens 4,0 erzielt wurde oder
 2. insgesamt in mehr als drei Fächern schlechter als ausreichend oder in mehr als einem Fach mit ungenügend benotet wurden.
- (3) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der auf der Grundlage dieser Verordnung das zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe 9 oder die gesamte Jahrgangsstufe 9 wiederholt, wird in die Jahrgangsstufe 10 der Gemeinschaftsschule schrägversetzt, wenn die Leistungen im Zeugnis insgesamt in mehr als einem Fach schlechter als ausreichend oder in einem Fach mit ungenügend benotet wurden oder innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache kein Notendurchschnitt von mindestens 4,0 erzielt wurde. Die Schrägversetzung ist schriftlich zu begründen. Die Eltern sind unverzüglich nach der Entscheidung der Klassenkonferenz über die Nichtversetzung in die Jahrgangsstufe 10 zu informieren.
- (4) Das Aufsteigen in die Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11) erfolgt durch Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 10. Eine Schülerin oder ein Schüler ist versetzt, wenn die Leistungen im Zeugnis insgesamt in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend und in keinem Fach mit ungenügend benotet wurden; darüber hinaus gilt innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache, dass ein mit mangelhaft benotetes Fach auszugleichen ist, um einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 zu gewährleisten. Die Pflicht zur individuellen Förderung der Schülerin oder des Schülers gemäß § 6 Absatz 2 ist zu berücksichtigen und bleibt durch ein Wiederholen unberührt. Wenn die Voraussetzungen gemäß Satz 2 nicht erfüllt sind, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler gleichwohl in der Oberstufe erfolgreich mitarbeiten kann. Das Wiederholen der Jahrgangsstufe 10 ist einmal möglich.

§ 10 Mittelstufe (Aufsteigen in die Jahrgangsstufe 10 im achtjährigen Bildungsgang, Erwerb des Mittleren Schulabschlusses durch Prüfung)

- (1) Das Aufsteigen in die Einführungsphase (Jahrgangsstufe 10) erfolgt durch Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 9. Eine Schülerin oder ein Schüler ist versetzt, wenn die Leistungen im Zeugnis insgesamt in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend und in keinem Fach mit ungenügend benotet wurden; darüber hinaus gilt innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache, dass ein mit mangelhaft benotetes Fach auszugleichen ist, um einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 zu gewährleisten. Die Pflicht zur individuellen Förderung der Schülerin oder des Schülers gemäß § 6 Absatz 2 ist zu berücksichtigen und bleibt durch ein Wiederholen unberührt. Wenn die Voraussetzungen gemäß Satz 2 nicht erfüllt sind, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler gleichwohl in der Oberstufe erfolgreich mitarbeiten kann. Das Wiederholen der Jahrgangsstufe 9 ist einmal möglich.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die im achtjährigen Bildungsgang die Jahrgangsstufe 9 wiederholen und deren Versetzung in die Einführungsphase aufgrund des Halbjahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 9 erneut gefährdet ist, können auf Antrag der Eltern an der Prüfung zum Mittleren Schulabschluss in der Jahrgangsstufe 10 der Gemeinschaftsschule teilnehmen. Die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Anforderung aller Prüfungsteile sowie die Durchführung und Bewertung der Projektpräsentation als Einzelprüfung erfolgen durch das besuchte Gymnasium, das auch die Noten für das

Ganzjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 durch Klassenkonferenzbeschluss zehn Unterrichtstage vor Beginn des Prüfungszeitraumes festlegt. Danach erfolgt ein Wechsel in die Jahrgangsstufe 10 der Gemeinschaftsschule.

§ 11 Wiederholen und Überspringen einer Jahrgangsstufe

- (1) Die Eltern können zum Schuljahresende jeder Jahrgangsstufe den Antrag stellen, dass die Schülerin oder der Schüler aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles eine Jahrgangsstufe wiederholt. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz. Durch das Wiederholen kann ein bereits durch Versetzung erworbener Erster allgemeinbildender Schulabschluss oder Mittlerer Schulabschluss nicht verändert werden.
- (2) Die Eltern können zu jedem Zeugnisternin den Antrag stellen, dass die Schülerin oder der Schüler eine Jahrgangsstufe überspringt. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz. Der Beschluss der Klassenkonferenz für ein Überspringen gilt als eine Versetzungsentscheidung.
- (3) Gelangt eine Schülerin oder ein Schüler durch das Wiederholen einer oder mehrerer Jahrgangsstufen vom achtjährigen in den neunjährigen Bildungsgang, beschließt die Klassenkonferenz nach Anhörung der Eltern, in welcher Jahrgangsstufe die Schullaufbahn fortgesetzt wird.

Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen (Zeugnisverordnung - ZVO) Vom 18. Juni 2018

§ 2 Beurteilungsbereiche

- (1) Im Zeugnis werden Leistungen bewertet, die sich an den Anforderungen der Lehrpläne und der Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz sowie an den Fachanforderungen orientieren und deren Beurteilungskriterien den Schülerinnen und Schülern verdeutlicht worden sind.
- (2) Beobachtungen zum allgemeinen Lernverhalten und Sozialverhalten werden nach den in § 7 Abs. 1 Nr. 1 festgelegten Kriterien beschrieben.

§ 3 Zeugnisformen

- (1) In Notenzeugnissen werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in den Fächern, Kursen und Projekten und, soweit die Berufsbildenden Schulen betroffen sind, den Lernbereichen und Lernfeldern mit einer Note bewertet. Die Noten werden von der Lehrkraft erteilt, die die Schülerin oder den Schüler zuletzt unterrichtet hat. Sind am Unterricht mehrere Lehrkräfte beteiligt, erteilen die Lehrkräfte eine gemeinsame Note. Kommt es unter den an der Benotung beteiligten Lehrkräften zu keiner Einigung, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung.
- (2) In Notenzeugnissen können entsprechend den jeweiligen Lehrplanvorgaben auch Angaben zu Teilbereichen eines Faches, Kurses oder Projektes gemacht und Erläuterungen gegeben werden.
- (3) In Berichtszeugnissen werden die fachlichen Leistungen der Schülerin oder des Schülers in freier oder tabellarischer Form und auf der Grundlage der durch die Fachkonferenzen verbindlich festgelegten Kriterien beschrieben. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (4) Die Beobachtungen gemäß § 7 Satz 1 Nr. 1 werden sowohl in Notenzeugnissen als auch in Berichtszeugnissen verbal beschrieben, was auch in tabellarischer Form möglich ist.
- (5) Schülerinnen und Schülern, die in ein anderes Bundesland umziehen, wird auf Antrag ein Notenzeugnis anstelle eines Berichtszeugnisses erteilt.

§ 4 Notenstufen, Notenübertragungsskala

- (1) Bei der Benotung der Leistungen sind die folgenden Notenstufen zu verwenden:
 1. Die Note „sehr gut“ (1) soll erteilt werden, wenn die Leistungen den Anforderungen in besonderem Maße entsprechen.
 2. Die Note „gut“ (2) soll erteilt werden, wenn die Leistungen den Anforderungen voll entsprechen.
 3. Die Note „befriedigend“ (3) soll erteilt werden, wenn die Leistungen den Anforderungen im Allgemeinen entsprechen.
 4. Die Note „ausreichend“ (4) soll erteilt werden, wenn die Leistungen zwar Mängel aufweisen, aber im Ganzen den Anforderungen noch entsprechen.
 5. Die Note „mangelhaft“ (5) soll erteilt werden, wenn die Leistungen den Anforderungen nicht entsprechen, jedoch erkennen lassen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
 6. Die Note „ungenügend“ (6) soll erteilt werden, wenn die Leistungen den Anforderungen nicht entsprechen und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.
- (2) Zwischennoten sind nicht zulässig. Sie liegen nicht vor, wenn die Benotung in eine Punktwertung umgesetzt wird.
- (3) Verschiedene Anforderungsebenen werden in Notenzeugnissen
 1. bei Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses aufgrund Versetzung in die zehnte Jahrgangsstufe an einer weiterführenden allgemein bildenden Schule,
 2. bei Erwerb des Mittleren Schulabschlusses aufgrund Versetzung in die elfte Jahrgangsstufe an einem Gymnasium,
 3. bei Einbeziehung von an einem Gymnasium erteilten Vornoten in die Abschlussprüfung zum Mittele-

- ren Schulabschluss an einer Gemeinschaftsschule,
4. bei der Feststellung der Gleichwertigkeit schulischer Leistungen an einer weiterführenden allgemein bildenden Schule mit dem Abschluss eines anderen Bildungsganges oder einer anderen Schulart,
5. bei Gemeinschaftsschulen als Grundlage für die Erstellung von Notenzeugnissen durch Anwendung folgender Notenskala zur Umrechnung erbrachter Leistungen zum Ausdruck gebracht:

Übertragungsskala	1	2	3	4	5	6	7	8
Anforderungsebene zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife	1	2	3	4	5	6	(6)	(6)
Anforderungsebene zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses	(1)	1	2	3	4	5	6	(6)
Anforderungsebene zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses	(1)	(1)	1	2	3	4	5	6

Für die Benotung der Leistungen im Fach Sport findet die Übertragungsskala keine Anwendung.

§ 5 Zeugnisse für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

- (1) Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht oder nicht in allen Fächern nach den lehrplanmäßigen Anforderungen einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule unterrichtet werden, ist der Förderschwerpunkt im Zeugniskopf aufzuführen. Nehmen sie am Unterricht außerhalb eines Förderzentrums teil, sind die Fächer, in denen sie nach den Anforderungen der besuchten Schule unterrichtet und beurteilt wurden, mit einer Fußnote zu kennzeichnen. Die Fußnote ist wie folgt zu erläutern: „In den gekennzeichneten Fächern wurden dem Zeugnis die Anforderungen der Lehrpläne des besuchten Bildungsganges zu Grunde gelegt. In allen anderen Fächern wurde Unterricht entsprechend dem oben vermerkten Förderschwerpunkt erteilt.“
- (2) Schülerinnen und Schüler nach Absatz 1 erhalten unabhängig von der besuchten Schulart abweichend von § 1 Abs. 3 ein Abschlusszeugnis, wenn sie nach Erfüllung der Schulpflicht die Ziele ihres Förderplanes erreicht und die von der obersten Schulaufsicht empfohlenen Kriterien erfüllt haben.
- (3) Schülerinnen und Schüler nach Absatz 1 erhalten unabhängig von der besuchten Schulart ein Berichtszeugnis gemäß § 3 Abs. 3. Hiervon abweichend kann die Schulkonferenz der besuchten Schule im Einvernehmen mit dem zuständigen Förderzentrum beschließen, dass ab der Jahrgangsstufe 3 Notenzeugnisse erteilt und die Benotung durch eine frei formulierte oder tabellarische Ergänzung erläutert wird. Werden Berichtszeugnisse nach Satz 1 erteilt, kann die Schulkonferenz beschließen, dass anstelle des Halbjahreszeugnisses der Förderplan zusammen mit dem Förderzentrum fortgeschrieben wird. Die Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler sollen einbezogen werden.

§ 6 Nachteilsausgleich

- (1) Bei Schülerinnen und Schülern mit einer **lang andauernden oder vorübergehenden erheblichen Beeinträchtigung** der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, hat die Schule **bei Aufrechterhaltung der fachlichen Anforderungen** der Beeinträchtigung angemessen Rechnung zu tragen (Nachteilsausgleich).
- (2) Die Schule ist von Amts wegen verpflichtet, Nachteilsausgleich zu gewähren. Über eine erhebliche Beeinträchtigung gemäß Absatz 1 muss durch die betroffenen Schülerinnen oder Schüler oder deren Eltern ein entsprechender Nachweis erbracht werden. **Über Art und Umfang eines zu gewährenden Nachteilsausgleichs entscheidet die Schulleiterin** oder der Schulleiter. Liegt bei der Schülerin oder dem Schüler ein sonderpädagogischer Förderbedarf vor, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter bei ihrer oder seiner Entscheidung eine Stellungnahme des zuständigen Förderzentrums zu berücksichtigen. In die Bewertung von Leistungen dürfen Hinweise auf einen gewährten Nachteilsausgleich nicht aufgenommen werden.
- (3) Im Falle **besonderer und andauernder Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben** entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz auch unabhängig von der förmlichen Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche über **angemessene Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleichs**.
- (4) Formen des Nachteilsausgleichs können insbesondere sein:
 1. verlängerte Arbeitszeiten bei Klassenarbeiten oder verkürzte Aufgabenstellung,
 2. Bereitstellen oder Zulassen spezieller Arbeitsmittel wie zum Beispiel Schreibautomat, Computer oder spezielle Stifte,
 3. eine mündliche statt einer schriftlichen Arbeitsform oder eine schriftliche statt einer mündlichen Arbeitsform,
 4. organisatorische Veränderungen wie zum Beispiel individuell gestaltete Pausenregelungen,
 5. Ausgleichsmaßnahmen anstelle einer Mitschrift von Tafeltexten oder digital vorgegebenen Texten,
 6. differenzierte Aufgabenstellung und -gestaltung,
 7. größere Exaktheitstoleranz, beispielsweise in Geometrie, beim Schriftbild oder in zeichnerischen Aufgabenstellungen,
 8. individuelle Sportübungen.

Leistungsnachweise in der Primar und Sekundarstufe I

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 3. Mai 2018 - III 3

1. Dieser Erlass findet Anwendung in allen Jahrgangsstufen der Primarstufe und der Sekundarstufe I der allgemein bildenden Schulen.
2. Gemäß § 2 der (...) Zeugnisverordnung - ZVO) vom 18. Juni 2018 werden durch die Lehrkräfte fachliche Leistungen und Leistungen im fachübergreifenden Unterricht beurteilt. Bei der Bewertung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler unterscheiden die Fachanforderungen bzw. noch gültigen Lehrpläne **zwei maßgebliche Beurteilungsbereiche: Leistungsnachweise und Unterrichtsbeiträge**. Bei den Leistungsnachweisen sind **Klassenarbeiten von gleichwertigen Leistungsnachweisen zu unterscheiden**. Die Anzahl der erforderlichen Leistungsnachweise und die Mindestzahl der darin enthaltenen Klassenarbeiten ergeben sich aus der Anlage. Der Beurteilungsbereich „Unterrichtsbeiträge“ bleibt hiervon unberührt.
3. a) Schriftliche Leistungsüberprüfungen **bis zu einer Arbeitsdauer von 20 Minuten (Tests)** sind keine Klassenarbeiten und **nicht Bestandteil der schriftlichen Leistung**. Sie beziehen sich auf den unmittelbaren Unterrichtszusammenhang. Deren Ergebnisse werden im Rahmen der Unterrichtsbeiträge berücksichtigt.
b) Die einzelne Schülerin und der einzelne Schüler dürfen **nicht mehr als eine Klassenarbeit pro Tag und nicht mehr als zwei Klassenarbeiten pro Woche** schreiben. Ausnahmen in Bezug auf die Zahl der Klassenarbeiten pro Woche bedürfen der Genehmigung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters.
c) Für Korrektur und Bewertung der Klassenarbeiten gelten die **Vorschriften der jeweiligen schleswig-holsteinischen Fachanforderungen** bzw. noch gültigen Lehrpläne zu den Leistungsnachweisen. Dabei ist zu beachten, dass **Korrekturanmerkungen** bei Klassenarbeiten der Schülerin bzw. dem Schüler **eine Lernhilfe bieten sollen**.
d) Die **Korrekturzeit** von Klassenarbeiten beträgt **nicht mehr als vier Unterrichtswochen**. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters. Wird eine weitere Klassenarbeit in dem jeweiligen Fach geschrieben, so muss die Klassenarbeit korrigiert, zurückgegeben und besprochen sein, bevor die weitere Klassenarbeit in der Regel nicht vor einer Frist von zwei Wochen geschrieben wird.
e) Wenn **ein Drittel oder mehr der Leistungsnachweise einer Klasse mit schlechter als ausreichend** bewertet werden soll, ist die **Genehmigung der Schulleiterin** bzw. des Schulleiters erforderlich. Dazu müssen die unterrichtende Lehrkraft und ab Jahrgangsstufe 3 die Klassensprecherin oder der Klassensprecher gehört werden.
4. Im Rahmen der jeweiligen Fachanforderungen bzw. noch gültigen Lehrpläne und nach Maßgabe der unter Ziffer 2 und der Anlage aufgeführten Regelungen **legt die Fachkonferenz fest**, ob bzw. wie viele und welche Unterrichtsbeiträge neben Klassenarbeiten als **gleichwertige Leistungsnachweise** herangezogen werden und welche Kriterien der Fachanforderungen bzw. noch gültigen Lehrpläne zur Beurteilung dieser Leistungsnachweise maßgebend sind. Die **Genehmigung der Schulleiterin** oder des Schulleiters ist erforderlich. (...)

Zahl und Umfang der Klassenarbeiten in der gymnasialen Oberstufe

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 31. August 2009 - 111 33
(NBI.MBF.Schl.-H. 2009 S. 233) geändert durch Erlass vom 27. Juli 2010

I. Zahl und Umfang der Klassenarbeiten in der gymnasialen Oberstufe gemäß § 7 Abs. 4 der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO) vom 2. Oktober 2007 (NBI. MBE Schl.-H. S. 285), geändert durch Verordnung vom 31. August 2009 (NBI. MBE Schl.-H. S. 222)

1. Klassenarbeiten in der gymnasialen Oberstufe dauern, wenn nicht anders festgelegt, grundsätzlich 90 Minuten
2. Neben Klassenarbeiten können einer Klassenarbeit gleichwertige Leistungen gemäß § 7 Abs. 4 OAPVO treten. Die Schule stellt sicher, dass jede Schülerin und jeder Schüler im Verlauf der Qualifikationsphase in mindestens zwei verschiedenen Fächern je eine einer Klassenarbeit gleichwertige Leistung erbringt. Die Fachkonferenzen beschließen Kriterien, nach denen Leistungen einer Klassenarbeit gleichwertig sind.
3. In der Einführungsphase werden 28 Leistungsnachweise erbracht, davon mindestens 20 Klassenarbeiten. Im ersten Jahr der Qualifikationsphase werden 28 Leistungsnachweise erbracht, davon mindestens 17 Klassenarbeiten. Im zweiten Jahr der Qualifikationsphase werden 18 Leistungsnachweise erbracht, davon mindestens 15 Klassenarbeiten.
4. Über die Verteilung der Leistungsnachweise entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen der Grundsätze der Schulkonferenz nach § 63 Abs. 1 Nr. 7 SchulG und auf Vorschlag der Fachkonferenzen. Dabei finden alle Aufgabenfelder Berücksichtigung. Es wird sichergestellt, dass in jedem Fach pro Schuljahr mindestens ein Leistungsnachweis erbracht werden kann.
5. In den Fächern, die in der Einführungsphase auf ein erhöhtes Anforderungsniveau hinführen und in der Qualifikationsphase auf erhöhtem Niveau unterrichtet werden, wird in der Einführungs-

phase und in den ersten drei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase in jedem Schulhalbjahr mindestens eine Klassenarbeit angefertigt.

6. Im dritten Halbjahr der Qualifikationsphase wird in den auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichteten Fächern eine der Klassenarbeiten entsprechend Umfang und Art der Abiturprüfungsarbeit geschrieben. Im vierten Halbjahr der Qualifikationsphase werden in Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau keine Klassenarbeiten geschrieben und keine diesen gleichwertige Leistungsnachweise erbracht.
7. Wenn die in Nr. 1 festgesetzten Vorgaben hinsichtlich der Dauer von Klassenarbeiten überschritten werden sollen, setzt dies eine Entscheidung der Schulkonferenz nach § 63 Abs. 1 Nr. 7 SchulIG voraus. Dabei sind die Vorschläge der Fachkonferenzen zu berücksichtigen.
8. § 6 der Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen (Zeugnisverordnung - ZVO) vom 29. April 2008 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 146) ist anzuwenden.

II. Weitere Bestimmungen

1. Schriftliche Leistungsüberprüfungen bis zu einer Arbeitsdauer von 20 Minuten sind keine Klassenarbeiten und nicht Bestandteil der schriftlichen Leistung. Sie werden im Rahmen der Unterrichtsbeiträge berücksichtigt.
2. Die einzelne Schülerin und der einzelne Schüler dürfen nicht mehr als eine Klassenarbeit pro Tag und nicht mehr als drei Klassenarbeiten pro Woche schreiben.
3. Für Korrektur und Bewertung der Klassenarbeiten gelten in sinngemäßer Anwendung die Vorschriften zu den schriftlichen Abiturarbeiten gemäß den schleswig-holsteinischen Fachanforderungen.
4. Dabei ist zu beachten, dass Korrekturanmerkungen bei Klassenarbeiten der Schülerin bzw. dem Schüler eine Lernhilfe bieten sollen.
5. Die Korrekturzeit beträgt nicht mehr als vier Wochen. Ausnahmen bedürfender Genehmigung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters. Wird eine weitere Klassenarbeit in dem jeweiligen Fach geschrieben, so muss die Klassenarbeit korrigiert, zurückgegeben und besprochen sein, bevor die weitere Klassenarbeit in der Regel nicht vor einer Frist von zwei Wochen geschrieben wird, damit die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, aus der vorherigen korrigierten Klassenarbeit einen Lernerfolg zu ziehen.
6. Schreibt eine Schülerin oder ein Schüler eine Klassenarbeit ohne Nachweis eines wichtigen Grundes nicht mit, so wird dies als ungenügende Leistung gewertet. Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler aus einem wichtigen Grund, so wird die versäumte Klassenarbeit grundsätzlich nachgeschrieben. Wird pro Halbjahr nur eine Klassenarbeit geschrieben, so muss diese nachgeschrieben werden.
7. Wenn ein Drittel oder mehr der Klassenarbeiten einer Klasse mit weniger als vier Punkten bewertet werden soll, ist die Genehmigung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters erforderlich. Dazu müssen die unterrichtende Lehrkraft und die Klassensprecherin oder der Klassensprecher gehört werden.
8. Die Note für das Fach oder das Seminar wird nach fachlicher und pädagogischer Abwägung aus den Ergebnissen der Klassenarbeiten und der Unterrichtsbeiträge gebildet. Dabei geben die Unterrichtsbeiträge den Ausschlag. Die Fachschaften legen ein einheitliches Vorgehen fest, das in der Gewichtung Stärken der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.
9. Es ist sicherzustellen, dass die Note der Unterrichtsbeiträge auf der Basis von einer ausreichenden Zahl von unterschiedlichen Unterrichtsbeiträgen basiert. Zu den Unterrichtsbeiträgen gehören je nach fachspezifischen Besonderheiten und methodischen Entscheidungen der Lehrkraft außer den mündlichen Beiträgen der Schülerinnen und Schüler zum Unterrichtsgespräch alle Leistungen, die außerhalb der Klassenarbeiten abverlangt werden: z. B. Hausaufgaben, Referate, praktisches Erarbeiten von Unterrichtsinhalten („Experimente“), Präsentationen, Tests, Lesetagebücher usw.
10. Die Lehrerinnen und Lehrer geben den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern die Kriterien für die Beurteilung der Unterrichtsbeiträge zu Beginn des Schuljahres bekannt. Sie sprechen mindestens zweimal pro Halbjahr mit den Schülerinnen und Schülern über den derzeitigen Leistungsstand, davon einmal spätestens vor der ersten Klassenarbeit. Auf Wunsch einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers kann dies auch im Einzelgespräch erfolgen.
11. Im Klassenbuch ist festzuhalten, dass die Schülerinnen und Schüler über die Kriterien für die Beurteilung der sonstigen Unterrichtsbeiträge und über ihren Leistungsstand informiert worden sind.

B6	Abschlüsse
	GemVO § 8 Entlassung (1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird entlassen, wenn die in § 18 Absatz 2 und 3 SchulG festgelegten Zeiten überschritten werden. (2) Die Schülerin oder der Schüler wird am Ende der Jahrgangsstufe 9 entlassen, 1. wenn sie oder er zweimal erfolglos an der Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses teilgenommen hat, 2. wenn sie oder er an der Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses erfolgreich teilgenommen hat, jedoch weder nach § 6 Absatz 4 in die Jahrgangsstufe 10 versetzt wird noch nach § 7 Absatz 5 aufsteigt; § 6 Absatz 4 Satz 4 findet keine Anwendung. (3) Die Schülerin oder der Schüler wird am Ende der Jahrgangsstufe 10 entlassen, 1. wenn sie oder er zweimal erfolglos an der Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses teilgenommen hat; hat sie oder er aufgrund der vorgehenden Beschulung an einem Gymnasium gemäß § 17 Absatz 6, an einer schleswig-holsteinischen Ersatzschule oder in einem anderen Bundesland noch nicht den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss erlangt, kann die Klassenkonferenz ihr oder ihm auf der Grundlage der in der Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses gezeigten Leistungen den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss zuerkennen, 2. wenn sie oder er an der Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses erfolgreich teilgenommen hat, die Versetzung in die Oberstufe nach § 7 Absatz 6 jedoch ausgeschlossen ist oder die besuchte Gemeinschaftsschule keine Oberstufe führt. (4) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der eine Gemeinschaftsschule mit Oberstufe besucht, ist mit der bestandenen Abiturprüfung entlassen.
	GemVO §§ 9, 12 – 13, 15 – 19 Abschlussprüfung, Zuerkennung des Abschlusses § 9 Zweck und Gliederung der Prüfung (1) In der Abschlussprüfung soll die Schülerin oder der Schüler nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Bildungsganges erreicht hat. Dieses Ziel wird durch die Lehrpläne, die Fachanforderungen sowie durch folgende Beschlüsse der KMK konkretisiert: 1. Vereinbarung über Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache (KMK- Beschluss vom 4. Dezember 2003) sowie in den Fächern Biologie, Chemie, Physik (KMK-Beschluss vom 16. Dezember 2004), 2. Vereinbarung über Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache (KMK- Beschluss vom 15. Oktober 2004). (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Teilen sowie der Präsentation einer Projektarbeit. § 12 Präsentation der Projektarbeit (1) Die Projektarbeit ist themenorientiert und fächerübergreifend anzulegen und als Gruppenarbeit durchzuführen. Der individuelle Anteil muss dabei erkennbar sein. In Ausnahmefällen kann die Projektarbeit mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters auch als Einzelarbeit durchgeführt werden. Sie umfasst 1. die Vorbereitung mit Themenfindung, Gruppenbildung und Projektbeschreibung, 2. einen zeitlichen Umfang von mindestens 15 Zeitstunden, 3. die Präsentation, die eine Vorstellung des Projekts und dessen Ergebnis durch die Gruppe und ein Gespräch der Gruppe mit den Mitgliedern des Unterausschusses gemäß § 11 Absatz 5 Satz 3 enthält. (2) Die Schülerinnen und Schüler wählen das Thema der Projektarbeit und lassen es sich von der betreuenden Lehrkraft genehmigen. (3) Die Projektarbeit soll schriftliche, mündliche und praktische Leistungen enthalten. (4) Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Anschluss an die Präsentation der Projektarbeit eine Bewertung ihres individuellen Anteils an der Projektarbeit. Die Note ist in das Abschlusszeugnis aufzunehmen. (5) Die Wiederholung einer Projektarbeit ist nur im Rahmen der Wiederholung der Abschlussprüfung, für die sie erstellt wurde, möglich. Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses bereits eine Projektarbeit präsentiert haben, können diese im Rahmen ihrer Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses anrechnen lassen. § 13 Schriftliche Prüfung (1) Die schriftliche Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses erfolgt in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik. Die Aufgaben werden durch das für Bildung zuständige Ministerium gestellt. (2) In der ersten Fremdsprache besteht die schriftliche Prüfung aus einem schriftlichen Teil und einem praktischen Teil mit Aufgaben zur mündlichen Sprachkompetenz. (3) Die Arbeitszeit für die schriftlichen Arbeiten beträgt ungeachtet der Vorbereitungszeit jeweils 135 Minuten. (4) Die schriftlichen Arbeiten werden von der Prüferin oder dem Prüfer und einer weiteren Lehrkraft,

die die Schulleiterin oder der Schulleiter hierzu bestellt hat, beurteilt und benotet. Stimmen die Benotungen der Arbeiten nicht überein, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note fest.

§ 15 Vorbereitung der mündlichen Prüfung

(1) Die Schülerinnen und Schüler werden auf Antrag in bis zu zwei Fächern nach eigener Wahl mit Ausnahme der ersten Fremdsprache mündlich geprüft. Die Antragstellung und die Auswahl des Prüfungsfaches für die mündliche Prüfung obliegen bei Minderjährigen deren Eltern, ansonsten der Schülerin oder dem Schüler.

(2) Die Noten über die bisherigen Jahresleistungen in allen Fächern als Vornoten sowie die Noten der schriftlichen Prüfung sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mindestens zehn Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung vorzulegen. Die Noten werden den Schülerinnen und Schülern sieben Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

(3) Die Anträge und die Auswahl nach Absatz 1 müssen dem Prüfungsausschuss fünf Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung zugegangen sein. Der Prüfungsausschuss kann die Schülerin oder den Schüler auch ohne Vorliegen eines Antrages zur Teilnahme an mündlichen Prüfungen in bis zu zwei Fächern verpflichten, sofern begründeter Anlass zu der Annahme besteht, die Schülerin oder der Schüler könne dadurch die Endnote verbessern. Über die Entscheidung des Prüfungsausschusses sind die Schülerinnen und Schüler drei bis fünf Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfungen zu unterrichten.

§ 16 Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll als Gruppenprüfung mit drei bis fünf Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden. Dabei muss der oder dem Einzelnen Gelegenheit gegeben werden, angemessene Teile der Aufgabe selbstständig zu lösen. Ausschließliches Abfragen von Wissensstoff ist nicht zulässig. Die Dauer der mündlichen Prüfung richtet sich nach der Größe der Prüfgruppe. Pro Teilnehmerin oder Teilnehmer sind 10 Minuten vorzusehen.

(2) Die Aufgaben sind aus dem Unterricht der Abschlussjahrgänge zu wählen. Die Schülerinnen und Schüler sind bei der Themenwahl zu beteiligen. Die mündliche Prüfung kann fachpraktische Teile enthalten.

(3) Die Vorbereitungszeit beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Notwendige Hilfsmittel sind von der Schule zu stellen.

(4) Nach der mündlichen Prüfung setzt der Unterausschuss die Note für die mündlichen Prüfungsleistungen fest.

(5) Die Mitglieder des Schulelternbeirates und die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 8 in Orientierung auf den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss und der Jahrgangsstufe 9 in Orientierung auf den Mittleren Schulabschluss, insgesamt jedoch nicht mehr als drei Personen, können bei den mündlichen Prüfungen zuhören, wenn die zu prüfenden Schülerinnen und Schüler zustimmen. Eine Rücknahme der Zustimmung ist bis zum Beginn der Prüfung möglich. Über die Teilnahme von Lehrkräften der eigenen und anderer Schulen als Zuhörerinnen und Zuhörer entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 17 Festlegung der Endnoten und Zuerkennung des Abschlusses

(1) Vornoten sind Endnoten, wenn nicht durch die mündliche oder die schriftliche Prüfung oder durch beide eine Änderung erfolgt.

(2) In den Fächern, in denen keine mündliche Prüfung stattfindet, stellt der Prüfungsausschuss die Endnote nach Absatz 1 fest oder legt die Endnote als Ergebnis aus der Vornote und der Note für die schriftliche Prüfung fest. Liegen in Deutsch oder Mathematik sowohl ein schriftliches als auch ein mündliches Prüfungsergebnis vor, werden beide Ergebnisse zu gleichen Teilen bei der Feststellung der Prüfungsnote berücksichtigt. Ergibt das rechnerische Ergebnis der beiden Prüfungsteile genau einen Wert von „5“ nach dem Komma, wird zugunsten der Schülerin oder des Schülers gerundet. Bei der Festlegung der Endnote werden die Vornote und das Prüfungsergebnis im Verhältnis zwei zu eins berücksichtigt. Satz 3 findet keine Anwendung.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Prüfung bereits nach Abschluss der schriftlichen Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn sich aus den Vornoten und den schriftlichen Arbeiten ergibt, dass die Schülerin oder der Schüler die Prüfung nicht mehr bestehen kann. In diesem Fall sind die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler umgehend zu benachrichtigen. Wird eine Wiederholung der Prüfung gewünscht, nimmt die Schülerin oder der Schüler, die oder der an der Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses teilgenommen hat, ab einem von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festzusetzenden Termin am Unterricht der Jahrgangsstufe 8, die Schülerin oder der Schüler, die oder der an der Prüfung zum Mittleren Schulabschluss teilgenommen hat, am Unterricht der Jahrgangsstufe 9 teil.

(4) Nach der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Endnoten in dem jeweiligen Prüfungsfach, sofern die Ergebnisse der Prüfung von der Vornote abweichen. Bei der Festlegung der Endnote werden die Vornoten und das Prüfungsergebnis im Verhältnis zwei zu eins berücksichtigt. Absatz 2 Satz 3 findet keine Anwendung.

(5) Nach Feststellung aller Endnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zuerkennung des

Abschlusses.

(6) Bei Schülerinnen und Schülern, die zur Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses von einem Gymnasium an eine Gemeinschaftsschule wechseln, werden als Vornoten und als Note der Projektarbeit die entsprechend von dem zuletzt besuchten Gymnasium erteilten Noten berücksichtigt. Die Übertragungsskala findet gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 der Zeugnisverordnung Anwendung.

(7) Bei der Entscheidung über die Zuerkennung des Abschlusses werden die am Ende der letzten Jahrgangsstufe erteilten Noten aller Fächer und Wahlpflichtkurse sowie die Note für die Projektarbeit berücksichtigt. Zudem werden die zuletzt erteilten Noten in den Fächern und Wahlpflichtkursen berücksichtigt, die in der vorletzten Jahrgangsstufe oder im ersten Halbjahr der letzten Jahrgangsstufe letztmalig unterrichtet wurden. Der Schülerin oder dem Schüler wird der Abschluss zuerkannt, wenn nicht mehr als eine Endnote schlechter als ausreichend ist und keine Endnote ungenügend erteilt wird. Dabei wird die Note für die Projektarbeit der Endnote eines Faches gleichgesetzt.

(8) Das Abschlusszeugnis wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer unterzeichnet.

§ 18 Verfahren bei Krankheit, Täuschung oder Störungen

(1) Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler unmittelbar vor oder während der Prüfung, kann sie oder er die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil nachholen. Fühlt sich eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit unfähig zur Prüfung, kann sie oder er dies noch vor jedem Prüfungsteil, jedoch nicht nach Bekanntgabe der zu bearbeitenden Aufgabe geltend machen. Die Schülerin oder der Schüler hat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in Zweifelsfällen von der Schülerin oder dem Schüler die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses fordern.

(2) Prüfungsteile, die wegen Krankheit versäumt werden, werden zu einem Termin nachgeholt, den die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden bewertet.

(3) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler Teile der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen oder gibt sie oder er die Aufgabe unbearbeitet zurück, werden diese Prüfungsteile mit ungenügend bewertet.

(4) Behindert eine Schülerin oder ein Schüler durch ihr oder sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre oder seine Prüfung oder die anderer Schülerinnen und Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, kann der Prüfungsausschuss für sie oder ihn eine Wiederholung des betreffenden Prüfungsteils anordnen oder sie oder ihn von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausschließen. Gleiches gilt für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der täuscht, zu täuschen versucht oder bei einem Täuschungsversuch hilft. Die durch den Ausschluss entfallenden Prüfungsteile werden mit ungenügend bewertet. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses fort.

(5) Bei Ausschluss minderjähriger Schülerinnen und Schüler von der Prüfung sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen. Unter den Voraussetzungen des § 31 SchulG sind auch die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler zu benachrichtigen.

§ 19 Wiederholung der Prüfung

Jede Schülerin oder jeder Schüler hat das Recht, eine nicht bestandene Prüfung nach einem Jahr einmal zu wiederholen, sofern sie oder er die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe nicht bereits zweimal durchlaufen hat.

SAVOGym

§ 12 Abschlüsse

(2) Die Schülerinnen und Schüler erwerben sowohl im neunjährigen als auch im achtjährigen Bildungsgang mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss und mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 den Mittleren Schulabschluss. Schülerinnen und Schüler, die gemäß Satz 1 einen Schulabschluss erworben haben und den Schulbesuch an einer allgemein bildenden Schule nicht fortsetzen wollen, ist auf Antrag ein entsprechendes Abschlusszeugnis auszustellen; die Übertragungsskala findet gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder 2 und Satz 2 der Zeugnisverordnung vom 18. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 200) Anwendung.

(3) Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, die am Gymnasium nicht oder nicht in allen Fächern nach den Lehrplan- oder Fachanforderungen einer allgemein bildenden Schule unterrichtet werden und auf dieser Grundlage keinen Schulabschluss gemäß Absatz 1 oder 2 erwerben können, erhalten ein Abschlusszeugnis gemäß § 5 Absatz 2 der Zeugnisverordnung.

§ 14 Entlassung

(1) Für Schülerinnen und Schüler, die die Schule nach erstmaligem oder wiederholt erfolglosem Durchlaufen der Jahrgangsstufe 9 verlassen und den Schulbesuch nicht an einer allgemein bildenden Schule fortsetzen wollen, kann die Schule auf Antrag den am Ende der Jahrgangsstufe 9 nachgewiesenen Bildungsstand nach Maßgabe von § 17 Absatz 7 der Landesverordnung über

Gemeinschaftsschulen vom 21. Juni 2019 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 161) als dem Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss gleichwertig feststellen. Die Übertragungsskala findet gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, Satz 2 der Zeugnisverordnung Anwendung.

- (2) Schülerinnen und Schüler im neunjährigen Bildungsgang, die die Jahrgangsstufe 10 ohne Erfolg wiederholt haben, werden entlassen. Ihnen kann die Schule auf Antrag den am Ende der Jahrgangsstufe 10 nachgewiesenen Bildungsstand nach Maßgabe von § 17 Absatz 7 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen als dem Mittleren Schulabschluss gleichwertig feststellen. Die Übertragungsskala findet gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, Satz 2 der Zeugnisverordnung Anwendung. Entsprechendes gilt für Schülerinnen und Schüler, die auf Antrag nach erstmaligem erfolglosem Durchlaufen der Jahrgangsstufe 10 entlassen werden.
- (3) Für Schülerinnen und Schüler im achtjährigen Bildungsgang findet § 2 Absatz 6 Satz 2 bis 5 der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen Anwendung.

Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO) vom 2. Juli 2018

§ 2 Eintritt in die Oberstufe, Überspringen, Versetzung, Aufstieg und Rücktritt in der Oberstufe

(...)

- (6) Die Schülerinnen und Schüler im achtjährigen Bildungsgang erwerben **mit der Versetzung in die Einführungsphase den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss** und **mit der Versetzung in die Qualifikationsphase den Mittleren Schulabschluss**. Schülerinnen und Schüler im achtjährigen Bildungsgang, die die Einführungsphase ohne Erfolg wiederholt haben, werden entlassen. Ihnen kann die Schule auf Antrag den am Ende der Jahrgangsstufe 10 nachgewiesenen Bildungsstand nach Maßgabe von § 17 Absatz 7 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen vom 18. Juni 2014 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Landesverordnung zur Änderung schulrechtlicher Verordnungen vom 11. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 183) als dem Mittleren Schulabschluss gleichwertig feststellen. Die Übertragungsskala findet nach § 4 Absatz 3 der Zeugnisverordnung Anwendung. Entsprechendes gilt für Schülerinnen und Schüler, die auf Antrag nach erstmaligem erfolglosen Durchlaufen der Jahrgangsstufe 10 entlassen werden.

(...)

§ 23 Erwerb der Fachhochschulreife

- (1) Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können am Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase die Fachhochschulreife (schulischer Teil) erwerben. Wenn sie die Schule ohne Erreichen der Allgemeinen Hochschulreife verlassen, wird ihnen auf Antrag hierüber ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5 ausgestellt. Bei einer Wiederholung des Schuljahres gelten die Ergebnisse des ersten Durchgangs als nicht erbracht. Zum Erreichen der Fachhochschulreife (schulischer Teil) kann die Höchstdauer des Besuchs der Oberstufe beansprucht werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) ist, dass die Schülerin oder der Schüler
 1. Unterricht in zwei zeitlich aufeinander folgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase erhalten hat.
 2. in 17 Halbjahresleistungen mindestens 85 Punkte erzielt hat, in 11 mindestens jeweils fünf Punkte in einfacher Wertung.
 3. bei den Ergebnissen, die aus dem Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau stammen, mindestens zwei Schulhalbjahresergebnisse mit je fünf Punkten in einfacher Wertung erreicht hat und
 4. in zwei Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau insgesamt mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung erreicht hat.
- (3) Unter den nach Absatz 2 anzurechnenden Halbjahresleistungen müssen jeweils zwei enthalten sein aus:
 1. Deutsch,
 2. einer fortgeführten Fremdsprache,
 3. Geschichte
 4. Wirtschaft/Politik oder Geographie,
 5. Mathematik
 6. einer Naturwissenschaft
 7. dem Profil gebenden Fachund eine Halbjahresleistung aus:
 1. Religion oder Philosophie
 2. dem ästhetischen Bereich (Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel).In einem Fach können höchstens zwei Leistungen angerechnet werden. Leistungen, die mit null Punkten bewertet worden sind, können nicht angerechnet werden. Von themengleichem Unterricht kann nur eine Leistung angerechnet werden.

- (4) Aus der Bewertung der nach den Absätzen 2 und 3 anzurechnenden Leistungen wird nach Anlage 6 eine Gesamtpunktzahl und nach Anlage 6.1 eine Durchschnittsnote ermittelt.
- (5) Schülerinnen oder Schüler, die am Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase die in Absatz 2 genannten Bedingungen nicht erfüllen und nicht um eine Jahrgangsstufe zurücktreten müssen, können am Ende des dritten Schulhalbjahres die Fachhochschulreife erwerben, wenn sie diese Bedingungen, einschließlich der Unterrichtsverpflichtungen in den Fächern der drei Aufgabenfelder, allein mit den Leistungen des zweiten und dritten Schulhalbjahres erfüllen. Dies gilt unter den gleichen Voraussetzungen für Schülerinnen und Schüler am Ende des vierten Schulhalbjahres entsprechend hinsichtlich der im dritten und vierten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen. Statt der in Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 genannten Fremdsprache kann auch die in der Einführungsphase neu begonnene Fremdsprache eingebracht werden; die Leistungen müssen dann jedoch aus dem dritten und vierten Schulhalbjahr stammen.
- (6) Auch für Schülerinnen und Schüler, die nach Absatz 3 den Erwerb der Fachhochschulreife anstreben, bleiben die Unterrichtsverpflichtungen nach den §§ 6 und 7 unberührt.
- (7) Für Schülerinnen und Schüler, die um eine Jahrgangsstufe zurücktreten, ohne die Bedingungen für den Erwerb der Fachhochschulreife erfüllt zu haben, dürfen nur Fächer zur Feststellung der Fachhochschulreife herangezogen werden, die ausschließlich in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren besucht wurden. Bei Rücktritt am Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase setzt der Erwerb der Fachhochschulreife die Wiederholung des ganzen Schuljahres voraus, bei späterem Rücktritt ist ihr Erwerb bereits nach einem wiederholten Schulhalbjahr möglich.
- (8) Die erreichte Punktzahl für den schulischen Teil der Fachhochschulreife wird nach der Formel in Anlage 6 ermittelt. Die Gesamtpunktzahl, die sich aus der Bewertung der Ergebnisse der Qualifikationsphase nach Absatz 2 ergibt, wird entsprechend der Anlage 6.1 in die Durchschnittsnote N umgerechnet; mindestens 95, höchstens 285 Punkte sind zu erzielen. Eine Punktzahl über 260 ergibt die Durchschnittsnote 1,0. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
- (9) Falls Lateinkenntnisse oder Griechischkenntnisse erworben wurden, ist das im Zeugnis zu vermerken. Die Bedingungen für die Zuerkennung dieses Vermerks richten sich nach den Lehrplänen für die Fächer Latein und Griechisch.
- (10) Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife kann nachgewiesen werden durch
1. eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder
 2. ein einjähriges gelenktes Praktikum, wobei einem Praktikum die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht gleichgestellt ist, oder
 3. ein freiwillig abgeleistetetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst sowie den Bundesfreiwilligendienst; abgeleistete Dienste von unter einem Jahr können auf die Dauer eines gelenkten Praktikums angerechnet werden.

§ 30 SchulG Erhebung und Verarbeitung von Daten

- (1) Personenbezogene Daten der Schülerinnen, Schüler und Eltern dürfen **von den Schulen, den Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden** erhoben und verarbeitet werden, **soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.**

Es sind dies

1. bei Schülerinnen und Schülern: Vor- und Familienname, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse), Staatsangehörigkeit, Herkunfts- und Verkehrssprache, Konfession, Krankenversicherung, Leistungs- und Schullaufbahn Daten, Daten über das allgemeine Lernverhalten und das Sozialverhalten sowie über einen Unterstützungsbedarf im Übergang von der Schule zum Beruf, beabsichtigter Bildungs- oder Berufsweg nach Entlassung aus der Schule, die Ergebnisse der schulärztlichen, schulpsychologischen und sonderpädagogischen Untersuchungen, Daten über sonderpädagogischen Förderbedarf und Gesundheitsdaten, soweit sie für den Schulbesuch, insbesondere zur individuellen Förderung, von Bedeutung sind; bei Berufsschülerinnen und -schülern ferner die Daten über Vorbildung, Berufsausbildung, Berufspraktikum und Berufstätigkeit sowie die Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse) des Ausbildungsbetriebes oder der Praktikumsstelle;
2. bei Eltern: Name, Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse).
Schülerinnen, Schüler und Eltern haben die erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Daten der Schulverwaltung dürfen grundsätzlich **nur mit Datenverarbeitungsgeräten des Schulträgers** oder des Regionalen Berufsbildungszentrums verarbeitet werden. Ausnahmen hiervon regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung.
- (9) Das **Recht auf Auskunft und Einsichtnahme** gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn der Schutz der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers, der Eltern oder Dritter dieses erfordert. Schülerinnen und Schüler sowie Eltern sind über die Einschränkung zu informieren, soweit ihr Zweck dadurch nicht gefährdet wird.
- (10) **Für persönliche Zwischenbewertungen des allgemeinen Lernverhaltens und des Sozialverhaltens in der Schule sowie persönliche Notizen der Lehrkräfte** über Schülerinnen, Schüler und Eltern **bestehen die Rechte** der betroffenen Personen gemäß Artikel 12 bis 21 der Verordnung (EU) 2016/679 **nicht. Die Lehrkraft hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Daten vor dem Zugriff unbefugter Dritter geschützt werden.** Die Daten dürfen für Entscheidungen und Maßnahmen innerhalb des Schulverhältnisses gemäß § 11 Absatz 1 verwendet werden. Eine Übermittlung der Daten ist nur an die zuständige Schulaufsichtsbehörde oder an ein Gericht für die Durchführung von Verwaltungs-, Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahren zulässig.

Landesverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten an öffentlichen Schulen (Schul-Datenschutzverordnung – SchulDSVO) Vom 18. Juni 2018

(...)

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern durch öffentliche Schulen, Elternvertretungen, den schulpsychologischen Dienst sowie durch die Meldebehörde. Sie **gilt auch, wenn Lehrkräfte dienstlich unter Zuhilfenahme dienstlicher oder privater informationstechnischer Geräte bei der Datenverarbeitung tätig werden.**

§ 2 Verantwortung für den Datenschutz

Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt mit Ausnahme der Datenverarbeitung durch Elternvertretungen die Verantwortung für die Beachtung des Datenschutzes. Sie oder er hat die Abläufe in der Schule entsprechend zu organisieren und die Einhaltung der Bestimmungen zu überwachen. Zugleich **hat die Person, die bei der Datenverarbeitung tätig wird, die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.** Gleiches gilt für die Kräfte der Schulsozialarbeit.

§ 3 Belehrung

- (1) Nimmt eine Lehrkraft oder eine Person im Sinne des § 34 Absatz 6 oder Absatz 7 Satz 1 SchulG ihre oder seine Tätigkeit auf, belehrt die Schulleiterin oder der Schulleiter sie oder ihn über die Pflicht zur Beachtung des Datenschutzes. Hierfür soll das Musterformular verwendet werden, das als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen. Gleiches gilt entsprechend für schulische Assistenzkräfte und für Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter.
- (2) Hat eine solche Belehrung bei Aufnahme der Tätigkeit nicht stattgefunden, ist sie unverzüglich nachzuholen.

§ 4 Verwaltungs- und pädagogisch-didaktische Tätigkeit

Schulen können die Daten der betroffenen Personen nach dieser Verordnung für die Verwaltungs- und im Rahmen ihrer pädagogisch-didaktischen Tätigkeit verarbeiten. **Dient die Verarbeitung eines Datums nicht ausschließlich einer pädagogisch-didaktischen Tätigkeit, handelt es sich um ein Datum der Schulverwaltung.**

(...)

§ 7 Aktenführung

(1) Die Schule führt über jede Schülerin und jeden Schüler eine Schülerakte. Informationen über die Betroffenen, **welche in der Schule über einen längeren Zeitraum für die didaktisch-pädagogische Arbeit oder für die notwendigen Verwaltungsarbeiten benötigt werden**, sollen in der Schülerakte festgehalten werden, **sofern diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Hierzu zählen insbesondere**

1. der Schüleraufnahmebogen,
2. Korrespondenz mit der Schülerin oder dem Schüler sowie mit deren oder dessen Eltern,
3. Vermerke und Gesprächsprotokolle,
4. Aufzeichnungen über pädagogische Maßnahmen,
5. Verwaltungsakte und der vollständige jeweils zugehörige Verwaltungsvorgang, insbesondere
 - a) der Aufnahmebescheid,
 - b) Beurlaubungen,
 - c) Ordnungsmaßnahmen,
 - d) Beschlüsse zu Versetzungsentscheidungen,
 - e) die Festsetzung einer Attestpflicht,
 - f) die Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche und die Gewährung von Nachteilsausgleich, Notenschutz oder einer zurückhaltenden Gewichtung der Rechtschreibleistung.

Gesondert zu führen sind

1. Akten über Abschlussprüfungen (einschließlich der Dokumentation von mündlichen Prüfungsteilen sowie die schriftlichen Prüfungsteile),
2. Zweit- und Durchschriften von Zeugnissen,
3. Klassenarbeiten und andere Leistungsnachweise,
4. Krankmeldungen sowie
5. sonderpädagogische Akten nach Absatz 2

(2) Für Schülerinnen und **Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf** wird eine Schülerakte geführt, die neben den durch das zuständige Förderzentrum erhobenen Daten die zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erforderlichen Daten enthält (**sonderpädagogische Akte**). Die sonderpädagogische Akte ist stets Datenbestand des zuständigen Förderzentrums. Wird eine Schülerin oder ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf inklusiv an einer anderen Schule beschult, ist die getrennt von der sonderpädagogischen Akte zu führende Schülerakte Datenbestand der besuchten Schule. Daten, die für die individuelle Förderung der Schülerin oder des Schülers erforderlich sind, insbesondere der Förderplan, können durch die besuchte Schule und das zuständige Förderzentrum gemeinsam verarbeitet werden.

(...)

§ 8 Erhebung

(1) Die **Erhebung personenbezogener Daten nach § 5 erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter und das ihr oder ihm gegenüber weisungsgebundene Personal des Schulsekretariats.**

(...)

§ 11 Datenverarbeitung mit Hilfe automatisierter Verfahren

(1) Daten der Schulverwaltung dürfen mit Hilfe von automatisierten Verfahren **nur mit informationstechnischen Geräten des Schulträgers** oder des Regionalen Berufsbildungszentrums (RBZ) verarbeitet werden, **sofern keine Ausnahme nach §§ 12 bis 14 vorliegt.** § 7 des Landesdatenschutzgesetzes vom 2. Mai 2018 und die auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften sind zu beachten.

(2) **Informationstechnische Geräte der Schulverwaltung dürfen nicht mit informationstechnischen Geräten verbunden werden, die pädagogischen Zwecken dienen.** Wird ein informationstechnisches Gerät zeitweise zu Verwaltungs- und zeitweise zu pädagogischen Zwecken genutzt, gilt dieses Verbot für die jeweils ausgeübte Art der Nutzung.

(3) Mit dem Internet dürfen informationstechnische Geräte der Schulverwaltung nur über das Landesnetz Bildung verbunden werden.

(4) **Auf informationstechnischen Geräten, die pädagogischen Zwecken dienen, dürfen zu Verwaltungszwecken allein die Namen und E-Mail-Adressen der Schülerinnen und Schüler sowie die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse oder Lerngruppe verarbeitet werden.**

§ 13 Digitale Klassen- und Notizbücher

(1) Digitale Klassenbücher sind Programme, die anstelle von Klassen- oder Kursbüchern in Papierform geführt werden können. In dem sich aus Absatz 3 und 4 ergebenden Umfang **dürfen sie von den Lehrkräften auch als Notizbücher genutzt werden.**

- (2) Geht die Nutzung eines digitalen Klassenbuchs mit einer Auftragsverarbeitung einher, ist eine Genehmigung nach § 12 zu erteilen, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen und die Schule sicherstellt, dass
1. die digitalen Klassen- und Kursbücher **nur den die jeweiligen Klassen oder Lerngruppen unterrichtenden Lehrkräften zugänglich** sind,
 2. der Zugang zu den digitalen Klassen- und Kursbüchern nur mit informationstechnischen Geräten
 - a) des Schulträgers oder des RBZ oder
 - b) der Lehrkräfte erfolgt, welche gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 genehmigt sind, und
 3. der Identitätsnachweis der Nutzerin oder des Nutzers mittels einer Kombination von mindestens zwei verschiedenen und unabhängigen Komponenten erfolgt (**Zwei-Faktor-Authentisierung**) und
 4. die **personenbezogenen Daten nach Absatz 3 nicht auf dem Zugangsgerät gespeichert** werden; zulässig sind vorübergehende Speicherungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist, eine Übertragung in einem Netz zu ermöglichen.
- (3) In den digitalen Klassen- und Notizbüchern dürfen unter Nutzung einer Zwei-Faktor-Authentisierung folgende personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Klasse oder Lerngruppe verarbeitet werden:
1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und ein rechtmäßig erhobenes Lichtbild,
 2. Adressdaten, E-Mail-Adressen, Telefon- und vergleichbare Telekommunikationsverbindungen,
 3. **ausschließlich in codierter Form Angaben über für die Beschulung relevante gesundheitliche Beeinträchtigungen,**
 4. Angaben zu **Nachteilsausgleich, Notenschutz oder einer zurückhaltenden Gewichtung der Rechtschreibleistung,**
 5. **persönliche Zwischenbewertungen von Unterrichtsbeiträgen und des allgemeinen Lernverhaltens** sowie Zwischennoten für schriftliche Leistungsnachweise,
 6. **Angaben zum Sozialverhalten.**
- Ferner können die Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Eltern sowie die Adressdaten (einschließlich Telefonnummern und E-Mail-Adressen) von Ausbildungsbetrieben verarbeitet werden.
- (4) Es dürfen in den digitalen Klassen- und Notizbüchern ferner
1. die **Unterrichtsdokumentation,**
 2. entschuldigte und unentschuldigte **Fehlzeiten** des laufenden Schuljahres und
 3. eine bestehende Attestpflicht
- verarbeitet werden. Für diese Zwecke dürfen nur Name und Vorname der Schülerin oder des Schülers der jeweiligen Klasse oder Lerngruppe verarbeitet werden. Der **Zugang zu den Daten nach Satz 1 und 2 ist abweichend von Absatz 3 ohne Zwei-Faktor-Authentisierung zulässig.**
- (...)

§ 14 Einsatz privater informationstechnischer Geräte

- (1) In Ausübung ihres Dienstes **dürfen Lehrkräfte** abweichend von § 30 Absatz 2 **SchulG ihre privaten informationstechnischen Geräte** zur Verarbeitung personenbezogener Daten der betroffenen Personen mithilfe automatisierter Verfahren **einsetzen, soweit ihnen hierfür zuvor eine schriftliche Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters erteilt worden ist. Verantwortliche bleibt auch in diesem Fall die jeweilige Schule.**
- (2) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 ist der Lehrkraft auf Antrag zu erteilen, wenn
1. die **Lehrkraft schriftlich zusichert,**
 - a) personenbezogene Daten im Sinne dieser Verordnung nur dienstlich und persönlich zu verarbeiten und sie **keinem Dritten offen zu legen,**
 - b) die Daten **ausschließlich auf genehmigten informationstechnischen Geräten** zu verarbeiten oder, wenn dabei weitere informationstechnische Geräte eingebunden werden, nur genehmigte Geräte oder solche des Schulträgers oder RBZ einzusetzen,
 - c) hinreichende **technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679** durchzuführen,
 - d) dem **Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz die Wahrnehmung der Kontrollaufgaben** nach § 18 des Landesdatenschutzgesetzes und der Schulleiterin oder dem **Schulleiter die Wahrnehmung der Kontrollaufgaben** nach Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 zu ermöglichen,
 2. die Lehrkraft schriftlich die für die Verarbeitung zu verwendenden informationstechnischen **Geräte und Programme genau bezeichnet und sich verpflichtet, alle zukünftigen Änderungen hieran unverzüglich mitzuteilen,**
 3. die für die Verarbeitung zu verwendenden informationstechnischen Geräte und Programme Gewähr dafür bieten, die Maßnahmen im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 durchführen zu können, insbesondere **das nach dem Stand der Technik und der Schutzbedürftigkeit der Daten erforderliche und angemessene Maß an Vertraulichkeit sicherzustellen;** dies kann für informationstechnische Geräte und Programme angenommen werden, die eine oberste Landesbehörde oder das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz als solche

bezeichnet hat. Die gemäß § 7 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sind zu beachten.

- (3) Die Wirksamkeit der **Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 endet vier Jahre nach Ablauf** des Schuljahres, in dem sie erteilt worden ist. Bei Folgeanträgen ist die Erklärung nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 erneut abzugeben.
 - (4) Die **Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 kann aus wichtigem Grund jederzeit widerrufen werden**. Sie ist unverzüglich zu widerrufen, wenn die Lehrkraft gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder andere datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt oder die von ihr abgegebenen Zusicherungen nicht einhält. Die Schulleiterin oder der **Schulleiter hat Verstöße unverzüglich der obersten Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen**.
 - (5) Über die erteilten Genehmigungen nach Absatz 1 Satz 1 hat die Schulleiterin oder der Schulleiter einen Nachweis zu führen. Auch der Widerruf einer Genehmigung ist zu dokumentieren.
 - (6) Eine Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 berechtigt nicht dazu, die personenbezogenen Daten durch Dritte verarbeiten zu lassen, auch **nicht durch die Nutzung von so genannten „Cloud-Diensten“**. Über § 13 Absatz 2 hinausgehende Ausnahmen hiervon kann das für Bildung zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift vorsehen.
- (...)

§ 15 Persönliche Pflicht zur Löschung

- (1) Haben Lehrkräfte personenbezogene Daten der betroffenen Personen bei sich gespeichert, sind diese Daten zu **löschen, sobald sie für die konkrete Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind**; bei Unterlagen soll das Löschen durch Schreddern erfolgen.
- (2) Die Aufbewahrung von Notizen im Sinne des § 30 Absatz 10 SchulG, die zur **Dokumentation von Leistungsbewertungen in gerichtlichen Verfahren notwendig sein können, ist noch für zwei Jahre nach Ablauf des Schuljahres erforderlich**, in dem die Leistung bewertet worden ist. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann bestimmen, dass solche Unterlagen in der Schulverwaltung zu speichern sind. (...)

.....

B 8 Urheberrecht

Das Vervielfältigen von Texten oder Beispielaufgaben gehört seit jeher zum Schulalltag. In der digitalen Welt eröffnen sich zudem neue und vielseitige Möglichkeiten, zum Beispiel die Nutzung in Kommunikations- oder Lernplattformen. In der Regel stammen diese Texte und Aufgaben von Dritten und sind durch das Urheberrecht geschützt. **Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler müssen bei der Nutzung daher auch das Urheberrecht beachten.**

Vervielfältigungen an Schulen (Fotokopien und Scans)

§ 60 a des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) und der Gesamtvertrag zu Vervielfältigungen an Schulen vom 20. Dezember 2018 ermöglichen das analoge und digitale Vervielfältigen von urheberrechtlich geschützten Inhalten einschließlich Unterrichtswerken, Presseerzeugnissen und Musikeditionen.

Es dürfen bis zu **15 % eines Schriftwerkes** zur Veranschaulichung des Unterrichts vervielfältigt werden, **jedoch maximal 20 Seiten**.

Andere Werke als Unterrichtswerke dürfen hingegen **vollständig genutzt werden, wenn** es sich um

- **kurze Schriftwerke im Umfang von maximal 20 Seiten,**
- **Noten im Umfang von maximal 6 Seiten,**
- **Beiträge aus Tageszeitungen sowie Fach- und Publikumszeitschriften,**
- **Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen oder**
- **vergriffene Werke**

handelt.

Achtung: Für Unterrichtswerke (Werke, die ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind) gelten die vorgenannten Ausnahmen nicht. Diese dürfen stets nur zu 15 % im Umfang von 20 Seiten zur Veranschaulichung des Unterrichts vervielfältigt werden – es sei denn, das Land, der Schulträger oder die Lehrkraft hat eine Lizenz für darüber hinausgehende Nutzungen erworben.

Zu weiteren Einzelheiten wird auf **§ 60 a UrhG und die §§ 1 bis 4 des abrufbaren Gesamtvertrages zu Vervielfältigungen an Schulen vom 20. Dezember 2018** verwiesen.

Möglichkeiten der Weitergabe von Vervielfältigungen an Schülerinnen und Schüler, insbesondere auch über pädagogische Kommunikations- und Lernplattformen

Es bestehen umfangreiche Möglichkeiten, Vervielfältigungen, die sich im oben genannten Rahmen halten, an Schülerinnen und Schüler weiterzugeben. So können nicht nur Fotokopien verteilt oder digitale Vervielfältigungen per E-Mail versendet werden – digitale Vervielfältigungen können auch in pädagogische Kommunikations- und Lernplattformen (z. B. SchulCommSy, IServ) eingestellt werden. Dabei sind zwei Szenarien zu unterscheiden:

- Ist ein Zugriff allein durch eine geschlossene Gruppe von Lernenden möglich, gilt der Grundsatz, dass urheberrechtlich geschützte Werke in Kommunikations- und Lernplattformen zur Veranschaulichung des Unterrichts in dem Umfang genutzt werden dürfen, der oben für Vervielfältigungen beschrieben ist. Wichtigster Anwendungsfall der „geschlossenen Gruppe“ ist der Klassenverband. Aber auch andere nicht nur vorübergehend gebildete Lerngruppen fallen unter diesen Begriff (z. B. bei klassenübergreifendem Religions- oder Sprachunterricht). Hintergrund ist, dass in diesen Fällen keine „öffentliche“ Nutzung im Sinne des Urheberrechts stattfindet.
- Ist ein Zugriff durch mehrere Klassen oder Lerngruppen (z. B. für zwei Deutschklassen oder alle Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe) oder bei anderen Schulveranstaltungen (z. B. Projektwochen) möglich, liegt eine so genannte „öffentliche Zugänglichmachung“ vor.

Grundsätzlich dürfen – parallel zu Vervielfältigungen – bis zu 15 % eines urheberrechtlich geschützten Werkes zur Veranschaulichung des Unterrichts in eine Lern- und Kommunikationsplattform eingestellt werden. Soweit Werke vollständig vervielfältigt werden dürfen (siehe oben), dürfen sie zur Veranschaulichung des Unterrichts ebenfalls vollständig in Lern- und Kommunikationsplattformen öffentlich zugänglich gemacht werden.

Von diesem Grundsatz gibt es allerdings eine **wichtige Ausnahme: Unterrichtswerke** dürfen – für eine Nutzung außerhalb geschlossener Lerngruppen – stets nur nach Erwerb einer entsprechenden Lizenz in Lern- und Kommunikationsplattformen eingestellt werden. Bei Unterrichtswerken gibt es somit **keinen Gleichlauf zwischen der Möglichkeit zur Vervielfältigung und der**

Möglichkeit zur öffentlichen Zugänglichmachung.

Zu weiteren Einzelheiten wird auf **§ 60 a UrhG und § 2 des abrufbaren Gesamtvertrags zur öffentlichen Zugänglichmachung von Artikeln aus der Tagespresse für Nutzungen an Schulen vom 19. Dezember 2019** verwiesen.

Bitte informieren Sie sich über die Einzelheiten und den aktuellen Stand auf:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/lehrer_innen/urheberrecht.html
oder <http://schulbuchkopie.de/>

Filme im Unterricht

Das **Vorführen von privat erworbenen Filmen (DVD, blu-ray)** im Schulunterricht ist **im Klassenverband** infolge der anzunehmenden persönlichen Verbundenheit der Schülerinnen und Schüler untereinander und mit der Lehrkraft nicht als öffentlich im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 1 UrhG einzustufen und ist somit **erlaubt**. Dies dürfte ebenfalls für nicht nur vorübergehend gebildete Gruppen, z.B. in der Oberstufe, bei klassenübergreifendem Unterricht oder einer **anderen kleinen regelmäßig zusammen unterrichteten Gruppe** gelten. Hierzu können **auch Seminargruppen von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst** gehören. In derartigen Fällen kann eine Lehrkraft einen privat erworbenen Film **vollständig** zeigen, ohne dass eine urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung vorliegt, weil es sich nicht um eine öffentliche Wiedergabe handelt. Dadurch ist weder der Erwerb einer Lizenz erforderlich noch wird dadurch ein Vergütungsanspruch ausgelöst. An dieser Rechtslage hat sich durch die aktuelle Änderung des UrhG nichts verändert.

Bei Filmvorführungen **außerhalb des Klassenverbandes** (Zusammenfassung mehrerer Klassen, Projektstage, Schulveranstaltungen etc.) handelt es sich hingegen um eine **öffentliche Wiedergabe, die ausschließlich mit entsprechender Lizenzierung** erfolgen darf.

Im Übrigen gilt für die Filmnutzung die Regelung des § 60a UrhG, ggf. in Ausgestaltung durch die o. g. Zusatzvereinbarungen zum Gesamtvertrag zu § 52a UrhG (alt) (insb. „Schulintra-nets“).

(Mitteilung des Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur - III 14 – vom 26. Juni 2018)

Der Vollständigkeit halber der Hinweis: Die Filmwirtschaft stellt es anders dar:

<https://www.filme-im-unterricht.de/>

B 9	Inklusion
	SchulG § 45 Förderzentrum (1) Förderzentren unterrichten, erziehen und fördern Kinder, Jugendliche und Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und beraten Eltern und Lehrkräfte; die Förderung umfasst auch die Persönlichkeitsbildung. Sie fördern die inklusive Beschulung an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen. Sie nehmen Schülerinnen und Schüler auf, die in anderen Schularten auch mit besonderen Hilfen dauernd oder vorübergehend nicht ausreichend gefördert werden können. Förderzentren wirken an der Planung und Durchführung von Formen des gemeinsamen Unterrichts mit. (...) (2) Förderzentren bieten folgende Förderschwerpunkte: 1. Lernen, 2. Sprache, 3. emotionale und soziale Entwicklung, 4. geistige Entwicklung, 5. körperliche und motorische Entwicklung, 6. Hören, 7. Sehen, 8. autistisches Verhalten, 9. dauerhaft kranke Schülerinnen und Schüler. Die Bezeichnung des Förderzentrums richtet sich nach dem sonderpädagogischen Schwerpunkt, in dem es vorrangig fördert.
	Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung (SoFVO) Vom 8. Juni 2018 § 3 Sonderpädagogischer Förderbedarf Schülerinnen und Schüler haben sonderpädagogischen Förderbedarf, wenn sie aufgrund ihrer Schülerinnen und Schüler haben sonderpädagogischen Förderbedarf, wenn sie aufgrund ihrer Behinderung, Entwicklung oder chronischen Krankheit nur mit besonderer Hilfe am Unterricht einer Grundschule, einer weiterführenden allgemein bildenden Schule oder einer berufsbildenden Schule teilnehmen können und sonstige Förderung nicht ausreichend ist. Ihre sonderpädagogische Förderung erfolgt nach Art ihrer Beeinträchtigung in einem oder mehreren Förderschwerpunkten nach § 45 Absatz 2 SchulG. § 4 Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs (1) Das Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs wird durchgeführt, wenn im Rahmen der Anmeldung an einer Schule oder während des Schulbesuchs ein solcher Bedarf vermutet und die Einleitung des Verfahrens 1. von der besuchten Schule veranlasst wird oder 2. von den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler (Betroffene) oder einer der in Betracht kommenden aufnehmenden Schulen beantragt wird. (2) Vermutet eine Schule nach Absatz 1 bei einer Schülerin oder einem Schüler, dass ein Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs erforderlich ist, informiert sie die Betroffenen über den Ablauf des Verfahrens sowie über die in Betracht kommenden Formen der Beschulung. Sie veranlasst eine schulärztliche Untersuchung und übermittelt die ihr danach gemäß § 27 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 SchulG übermittelten Daten mit der Schülerakte an das nach § 24 Absatz 2 zuständige Förderzentrum. (3) Das Förderzentrum leitet das Verfahren. (...)